Gmeyr · 1801.

P

Jean P
705

Nitzsch

ho

Ladenpreis 4 ggr

Neuer Versuch
über
die Ungültigkeit
des mosaischen Gesetzes
und den
Rechtsgrund der Eheverbote;
in einem Gutachten
über die Ehe mit des Bruders Wittwe.

Bayerische
Staatsbibliothek
München

Von
D. Carl Ludwig Nitzsch,
Professorn der Theologie u. Generalsuperintendenten zu Wittenberg.

Wittenberg und Zerbst,
bei Samuel Gottfried Zimmermann.
1800.

Sr. Excellenz

dem

Hochwohlgebohrnen Herrn,

Herrn

Christoph Gottlob

von Burgsdorff,

Seiner Churfürstl. Durchlaucht zu Sachsen wirklichem Geheimen Rathe und Conferenzminister,

meinem Gnädigen Herrn.

Hochwohlgebohrner Herr,

Gnädiger Herr Geheimer Rath

und

Conferenzminister,

Ew. Excellenz haben den Aufsatz, den ich Ihnen ehrfurchtsvoll zueigne, mittelbar Selbst veranlaßt. Um so eher glaubte ich, Ihnen denselben abgedruckt vorlegen zu

dürfen, als er zur handschriftlichen Uebersendung an die Behörden durch seinen Umfang unbequem worden war, aber einer öffentlichen Mittheilung und Bekanntmachung nicht ganz unwerth schien. Ich schmeichle mir, Ew. Excellenz werden ihm wenigstens das angelegentliche Bestreben, eine Aufgabe, die von Ihnen kam, auf eine unbefangene und befriedigende Art zu lösen, nicht undeutlich anmerken; und dieß wird mich hinlänglich beruhigen können, wenn man diesen neuen Versuch der endlichen Aufklärung einer eben so dunkeln, als wichtigen Materie, für einen sehr schwa-

chen und vergeblichen Versuch erkennen sollte. Ist er aber so glücklich, Dero Beifall in der Hauptsache zu erhalten, so wird mir die Gemeinnützigkeit desselben nicht zweifelhaft seyn können; wiewohl ich dann Ihnen, Gnädiger Herr, mein kleines Verdienst zu verdanken haben werde, weil Sie die Untersuchung veranlaßten, und eben dadurch mein Bestreben, ihrem Zwecke Genüge zu thun, vorzüglich reizten und belebten.

In jedem Falle werden mir die Beweise der gnädigen Zuneigung, die ich schon vor mehrern Jahren von einem eben so

edelgesinnten und erleuchteten, als gelehrten Beschützer der Wissenschaften, zu erhalten das Glück hatte, unvergeßlich bleiben, und mir nie die Empfindungen der Verehrung und Dankbarkeit fremd werden lassen, mit welchen ich bin

Ew. Excellenz

Wittenberg,
den 9t. September
1800.

unterthänig gehorsamster

D. Carl Ludwig Nitzsch.

Vorerinnerung.

Das hier abgedruckte Responsum, welches für seinen nächsten Zweck etwas zu weitläufig ausgefallen war, wurde der theologischen Facultät, deren Mitglied ich zu seyn die Ehre habe, nur in einem Auszuge, der auch keine ganz allgemeine Beistimmung erhielt, vorgelegt. Unser Herr Senior, mein sehr werther Freund, und ehemaliger Lehrer, sagte sich von dem letztern völlig los; welches ich nach dem voraus zu setzenden Wunsche desselben, mit seinem Vorwissen, hier bemerke. Mein Aufsatz hat also in keiner Betrachtung die Auctorität eines ganzen Collegii für sich, sondern ist als Privatgutachten von dem Concipienten allein zu vertreten.

So oft ich auch sonst schon Responsa über Ehefragen zu entwerfen gehabt hatte, so fühlte ich doch, als ich an die Ausarbeitung des gegenwärtigen gieng, daß die Ueberzeugungen, die mich bisher geleitet hatten, keineswegs tief und fest genug gegründet waren. Weder die Vorstellung, die Paulus von der Ungültigkeit des Mosaischen Gesetzes gehabt haben müsse, noch der Vernunftgrund der allgemeingültigen Eheverbote, wollten mir so, wie ich sie bisher gedacht und angenommen hatte, weiter einleuchten. Bisher war ich, in Ansehung des letztern Punctes, dem Michaelis, welcher die Verhütung der Unzucht in Familien für die wahre Ursache aller Eheverbote erklärt, noch immer gefolgt; hatte auch ganz neuerlich diese seine (oder doch von Ihm vorzüglich

ausgeführte und geltend gemachte) Meinung, in der ausführlichen Anzeige und Beurtheilung von des Herrn D. Gablers Gutachten (über die Zuläßigkeit der Ehe mit des Vaters-Bruders Wittwe, Nürnb. 1797.) im theologischen Journale (vom Jahre 1797. S. 1196-1200.) sowohl von dem Verfasser, als von dem Recensenten, beibehalten und bestätigt gefunden. Allein sie verlohr nun ihr Ansehn bei mir, da ich genöthigt wurde, sie selbst zu prüfen, statt daß ich bisher nur einzelne Eheverbote mit derselben verglichen hatte. Ich überzeugte mich bald, daß sie den Begriff der Blutschande vernichte, und den Grund unsers Gefühls von der Schändlichkeit naher Ehen, unmöglich erklären könne. Was aber die Paulinische Theorie von der Ungültigkeit des geschriebenen Gesetzes betrifft: so fand ich mich auch hier noch nicht ganz im Klaren. Offenbar stellt Paulus dieses Gesetz als eine Forderung der gesammten Legalität unsers Verhaltens vor, wie sie nur vom Sittengesetze selbst geschehen kann; und da er dasselbe für ein göttliches anerkennt, so mußte, nach seiner Vorstellung, die Forderung des sittlichen Verhaltens auch eine Forderung des guten Willens überall voraus setzen. Wie kann er es nun als aufgehoben betrachten, ohne auf der einen Seite der Gültigkeit des Vernunftgesetzes, und auf der andern dem Ansehn der Schrift überhaupt, die er vom geschriebenen Gesetze so wenig unterscheidet, zu nahe zu treten? Hierzu kommt, daß er bei andrer Gelegenheit die heiligen Schriften der Juden für erleuchtend und

seeligmachend erklärt, wie auch Petrus thut (2 Br. I, 19), und daß Christus selbst einigemal von dem unerschütterlichen Ansehn dieser Schriften, und ihres gesammten Inhalts, redet. Wenn nun das ἱερὸν γράμμα einmal als antiquirt, und das andre Mal als seeligmachend vorgestellt wird: so läßt sich hier mit der Unterscheidung des Temporellen und Perpetuellen, oder des Positiven und Sittlichen noch nicht völlig aufs Reine kommen, wenn nicht noch eine andre Unterscheidung zu Hülfe genommen wird.

Die Zweifel über diesen und jenen Punct haben unstreitig die noch obwaltende Schwierigkeit der Ehefragen unterhalten helfen. Ist man weder über die Ungültigkeit jenes Gesetzes, noch über den Begriff der Blutschande recht mit sich selbst einig: so wird man sich vielleicht an den Mosaischen Buchstaben halten wollen, aber dabei nie zur Gewißheit kommen. Da mich nun meine Untersuchung auf eine genauere Bestimmung von beiden führte, nämlich theils auf eine Bestimmung der neutestamentlichen Theorie von der Mosaischen und christlichen Gesetzgebung, durch welche jene Widersprüche vereinigt werden können, theils auf einen sittlich - rechtlichen Grund der Eheverbote, welcher, nach meiner Ueberzeugung, das Gefühl jener Schändlichkeit hinlänglich erklärt, auch zur Beurtheilung der Dispensationsfälle, als in welchen er als nicht nothwendig vorhanden voraus zu setzen seyn muß, die vornehmste und sicherste Regel an die Hand giebt: so mußte der Wunsch in mir entstehen, diese beiden Resultate

von Kennern genau und scharf geprüft zu sehen. Schon dieß konnte mich zur Bekanntmachung dieses Aufsatzes bestimmen.

Da indessen Amtsverhältnisse mir denselben abnöthigten, auch den längern Aufschub der öffentlichen Mittheilung nicht wohl gestatteten: so wird dieser Umstand sowohl andere Mängel dieses Versuchs, nebst der Beibehaltung der ursprünglichen Form, als auch die Unvollständigkeit meiner Lectüre in Ansehung der neuesten Schriften, entschuldigen können, insonderheit wenn die letztere einen nachtheiligen Einfluß auf denselben gehabt haben sollte. Es war mir von Schriften dieser Art nichts zur Hand, als die oben erwähnte Anzeige und Beurtheilung des Hrn D. Paulus, die mir auch nützlich gewesen ist, und einigen mittelbaren Einfluß auf meine Untersuchung gehabt hat. Sehr aber muß ich beklagen, daß die Schrift des Hrn D. Ammon, (über das moralische Fundament der Eheverbote), die mir erst spät (aus der Stäudlinschen Tugendlehre) dem Namen nach bekannt wurde, nicht von mir hat verglichen und genützt werden können; und ich wäre deßfalls nicht zu entschuldigen, wenn nicht meine eingeschränkte Muße mir nur sehr wenige recensirende Zeitschriften anzusehen gestattete. Indessen kann die Vergleichung zweier verschiedenen, von einander ganz unabhängigen, Untersuchungen desselbigen Gegenstandes, für die Aufklärung des letztern auch ihren eigenen Nutzen haben.

Der Verfasser.

Inhalt.

Aufgabe. S. 3. Eine ältere Auflösung wird beurtheilt. S. 4. 5. Was hier zu untersuchen sey? S. 6. 7.

I. Ob sich die Schrift ausdrücklich für oder wider die Allgemeingültigkeit des in Frage befangenen Eheverbotes erkläre? S. 8-44.

a) Die Schrift erklärt sich nicht für dieselbe, obwohl das Verbot im Alten Testamente mit Merkmalen der Allgemeingültigkeit ausdrücklich gegeben, und im Neuen Test. nicht ausdrücklich aufgehoben worden ist. S. 9. 10. Denn α) die Merkmale der Allgemeingültigkeit im Alten Testamente sind keineswegs ent-

scheidend, S. 11 - 14. und wenn sie es auch wären, so würden sie bloß beweisen, daß das Verbot nicht local gewesen, nicht aber, daß es nicht für temporell zu achten sey. S. 15 - 17. β) Im Neuen Testamente wird theils jenes Eheverbot nicht ausdrücklich bestätigt, weder von Johannes dem Täufer, S. 18. 19. noch von Jesu, S. 20. 21. noch von dem Apostel Paulus, S. 21. theils wird in demselben das ganze Mosaische Gesetz für aufgehoben erklärt, stillschweigend von Jesu, S. 22. ausdrücklich von Paulo, S. 23. wobei durch Darlegung der Paulinischen Theorie von der schriftlichen und geistlichen Gesetzgebung Gottes, gezeigt wird, wie jene Aufhebung mit dem Ansehn der heiligen Schriften der Juden und der Allgemeingültigkeit des Sittengesetzes, zu vereinigen sey. S. 24 - 37. Resultat. S. 37 - 39.

b) Die Schrift entscheidet daher auch nicht wider dieselbe. S. 39 - 42. Resultat. S. 43. Ueber die Mosaischen Gründe der Eheverbote. S. 43. 44.

II. Welches der Vernunftgrund der absoluten und allgemeingültigen Eheverbote sey? S. 44.

Es giebt ein gemeines Gefühl von der Schändlichkeit der Ehe zwischen den nächsten Blutsfreunden, welches sich, unserm Bewußtseyn, und selbst der Geschichte nach, nicht auf eine bloß zufällige Schande beziehen läßt. S. 45-48.

a) Untersuchung des allgemeinen Grundes, oder, woher das Gefühl jener Schändlichkeit entstehe? S. 49 ff. Es läßt sich α) nicht aus den üblen Folgen naher Ehen erklären; am wenigsten aus den physischen, S. 51-54. auch nicht aus den politischen, S. 54. 55. noch aus den moralischen, S. 56-62. also nur β) aus einer innern Nöthigung, diese Ehen zu vermeiden, S. 62 ff. jedoch nicht aus einer physischen, S. 64-68. sondern aus einer moralischen, nämlich aus der Pflicht, einer allgemeinen sittlichen Naturordnung zu folgen, S. 69-72. welche aber nicht in einem isolirten, S. 73. sondern nur im gesellschaftlichen Zustande sich entwickelt und Statt findet, S. 73-75. jedoch hier ohne Ausnahme. S. 75-78. Ehemalige Andeutung und unrichtige Bestimmung dieses Hauptgrundes der Eheverbote. S. 78-86.

Beweis, daß die absoluten Eheverbote keine Policei-, sondern Rechts-Gesetze sind.

S. 86 ⸗ 93. Rechtsgrund der Eheverbote. S. 93 ⸗ 96.

b) Anwendung des sittlichen Rechtsgrundes der Eheverbote auf die besondern Grade der Verwandtschaft. S. 96.

Wie weit sich die indispensabeln Ehen, vermöge dieses Grundes, erstrecken; S. 96 ⸗ 103. Vertheidigung der angegebenen Gränzenlinie. S. 103 ⸗ 111. Von den dispensabeln Ehen, welche durch Policeigesetze verboten werden. S. 111. Allgemeine Bedingung der Dispensation. S. 113. 114.

Anwendung dieser Grundsätze auf die in Frage befangene Ehe und deren Dispensation. S. 114 ⸗ 117.

Gut=

Gutachten
über die Zuläßigkeit
der
Ehe mit des Bruders Wittwe,
wenn Kinder am leben
sind.

An den
academischen Senat zu Wittenberg,
im Namen
der dasigen theologischen Facultät.

Magnifice Academiae Rector,
Wohl- und Hochedelgebohrne,
Hocherfahrne, Hochgelahrte,
Hochgeehrteste Herren und
Collegen!

Ew. Magnificenz und unsere Hochgeehrteste Herren haben, nach Vorschrift Eines an Dieselben ergangenen Höchsten Rescripts vom 31sten März d. J., von uns verlangt:

Wir sollten die Frage: Ob zu der Ehe mit des Bruders Wittwe, wenn Kinder am Leben sind, Dispensation zu ertheilen, der Schrift nicht zuwider, und daher unbedenklich sey? in gewissenhafte Erwägung ziehen, dabei auf die in dem Gutachten unsrer Facultät vom Jahre 1773 aufgestellten Argumente specielle Rücksicht nehmen, und, in so fern wir von der da-

maligen Meinung abweichen würden, wie und wodurch jene Gründe entkräftet und widerlegt werden möchten, umständlich bemerken, und unser Gutachten darüber schriftlich bei Denenselben einreichen.

Zu gehorsamster Befolgung dieses uns zugefertigten Höchsten Befehls, haben wir nicht nur jene Frage reiflich erwogen, und uns der Grundsätze, auf welchen die Beantwortung derselben beruhen muß, zu versichern gesucht, sondern auch das angeführte Gutachten unsrer Vorfahren, wie es sich in unsern Decanatsacten, Vol. 13. Fol. 65 ff. vorfand, mit unsern Ueberzeugungen verglichen. Wir stehen daher nicht länger an, Ihnen das Resultat unsrer Untersuchung, mit Rücksicht auf dieses ältere Gutachten, vorzutragen.

Unsre Vorfahren erklären sich in demselben sehr bestimmt und nachdrücklich wider die in Frage befangene Ehe und deren Gestattung, und zwar aus dem Grunde, weil sie dem klaren Buchstaben der Schrift entgegen, und 3 Mos. XVIII, 16 ausdrücklich verboten sey; wobei denn die Allgemeingültigkeit der Mosaischen Eheverbote als erwiesen voraus

gesetzt wird. Eine weitere Ausführung und Vertheidigung jenes Beweisgrundes findet sich daher in ihrem Aufsatze nicht, indem nur noch einige neuere Auctoritäten für die Beweiskraft desselben angeführt, die hier möglichen Einwendungen aber insgesammt durch das argumentum a tuto abgewiesen werden. Nach ihrem Urtheile würde jede andere gelehrte Erklärung und Bestimmung jenes Verbotes, so lange die Meinungen der Schriftausleger noch getheilt wären, einen Fürsten nie völlig überzeugen, sondern nur zweifelhaft machen können, wobei ihm denn die Gestattung einer solchen Ehe, nach dem Grundsatze: wer da zweifelt, und thut's doch, dem ist's Sünde, Röm. XIV, 23, dennoch moralisch unmöglich bleiben müßte. Dieß wäre denn ein zweiter suppletorischer Beweis, durch welchen sie die Sache zur völligen Entscheidung zu bringen, und jeder weitern Anfrage vorzubeugen suchen.

So sehr wir die Freimüthigkeit und Zuversicht schätzen, welche aus dem ganzen Gutachten dieser würdigen Männer hervorleuchtet, so können wir doch die Voraussetzungen nicht gelten lassen, welche ihrer Beweisführung zum

Grunde liegen. Gewiß ist's: wer da zweifelt, und thut's doch, dem ist's Sünde. Daß aber die Schrift für die allgemeine Unzuläßigkeit der gedachten Ehe ausdrücklich entscheide, und daß eben darum die Zuläßigkeit derselben einer christlichen Regierung in jedem Falle wenigstens zweifelhaft bleiben müsse: dieß ist, unsers Erachtens, eine unerwiesene Voraussetzung. Wir glauben, daß sich aus der Schrift allein, und aus dem klaren Buchstaben derselben, weder für noch wider die Allgemeingültigkeit des Mosaischen Verbots eine sichere Folgerung herleiten lasse, und daß die Sache lediglich nach Grundsätzen der Vernunft, und nach dem Geiste des Christenthums, entschieden werden könne; nach welchen denn freilich die Unzuläßigkeit jener Ehe schon erwiesen seyn würde, wenn sich's auch nur ergäbe, daß die uns vorgelegte Frage eine der Vernunft unbeantwortliche casuistische Frage sey. Dieß könnte schon für einen moralischen Grund gelten, die Ehe nicht zu gestatten, und das Mosaische Verbot, seinem Inhalte nach, als allgemeingültig anzusehen. Daß übrigens Vernunftgründe hier allein entscheiden dürften, kann um so weniger befrem-

den, da es, menschlichem Ansehn nach, ohnedieß von der göttlichen Weisheit zu erwarten ist, sie werde die Unterscheidung des Schändlichen (denn das ist es, was eine Ehe allgemein indispensabel macht,) nicht von der genauern Kenntniß einer uralten Sprache und Geschichte ganz abhängig gemacht, und so gleichsam das Oberste zu unterst gekehrt haben. Immerhin mag die Vernunft, auch in Ansehung der Pflichtkenntniß, erst durch die Offenbarung ins rechte Gleis geführt werden: sie muß denn doch, wenn ihr dadurch geholfen werden soll, die Gültigkeit jedes Gebots, und insonderheit jedes Verbots, sobald es ihr nur richtig vorgetragen wird, nun von selbst, und unabhängig von eigentlicher Gelehrsamkeit, einzusehen im Stande seyn. Und wie viele nicht unbedeutende und nicht selten vorkommende Gewissensfragen sind nicht ihrer eignen Beantwortung von der Offenbarung stillschweigend überlassen worden! Daß nun dieses in Ansehung der uns vorgelegten Frage wirklich der Fall sey, muß zuvörderst von uns erwiesen werden. Wir haben daher zweierlei zu untersuchen, erstlich: ob die Schrift für oder wider die allgemeine Zulä-

ßigkeit der Ehe mit des Bruders Wittwe, wenn Kinder am Leben sind, ausdrücklich entscheide, oder das Urtheil darüber der Vernunft und dem Gewissen überlasse? zweitens: welches der eigentliche Grund von der Schändlichkeit naher Ehen überhaupt sey, und was sich aus demselben für oder wider die genannte Ehe folgern lasse?

I.

Bekanntlich wird in dem Mosaischen Gesetze die Ehe mit des Bruders Wittwe zuvörderst schlechthin und ohne hinzu gesetzte Einschränkung verboten, 3 Mos. XVIII, 16 u. XX, 21; nachher aber, 5 Mos. XXV, 5, dieses Verbot auf den Fall eingeschränkt, wenn der Bruder Kinder hinterlassen habe. Denn im entgegen gesetzten Falle wurde es dem Schwager der Wittwe sogar zur Pflicht gemacht, sie zu heirathen, und den ersten Sohn nach seines verstorbenen Bruders Namen zu nennen, um dadurch noch dem Andenken desselben eine unter den Israeliten sehr geschätzte bürgerliche Ehre zu verschaffen. Abgesehen von dem Widerspruche, in welchem jene Stellen des

zt. B. Mose mit der letztern zu stehen scheinen, bleibt immer so viel gewiß: dem Israeliten war die Ehe mit des Bruders Wittwe, wenn dieser Kinder hinterlassen hatte, ausdrücklich verboten. Wenn wir nun untersuchen, ob irgend eine Schriftstelle für oder wider die Allgemeingültigkeit dieses Ehegesetzes entscheide, so läßt sich dabei als zugestanden voraus setzen, daß keine, ihrem Inhalte nach erweislich positive, auf Orts- oder Zeitumstände des jüdischen Volks sich beziehende, und eines für alle Menschen gültigen Vernunftgrundes ermangelnde, Vorschrift des Mosaischen Gesetzes den Christen verbinden könne, sie müßte denn, ihres positiven Inhalts ungeachtet, in der Schrift selbst für allgemeingültig erklärt seyn. Wir werden daher nur diejenigen Stellen zu beurtheilen haben, welche für oder wider die Allgemeinheit jenes Eheverbots zu sprechen scheinen.

a.

Für dieselbe werden insonderheit die Verbotslisten, 3 Mos. XVIII u. XX, als völlig entscheidend angeführt, und gewiß nicht ohne einen großen Schein der Wahrheit.

Denn hier wird die Ehe mit des Bruders Wittwe schlechthin und auf eine solche Art verboten, welche, dem ersten Ansehn nach, über die Allgemeingültigkeit des Verbots, nach dem Sinne des Gesetzgebers, keinen Zweifel übrig läßt. Sie wird mit der schändlichsten Unzucht und mit Ehen, welche allgemein für blutschänderisch erkannt werden, in eine Reihe gestellt; sie wird unter den Ehen mit aufgeführt, deren sich, nach XVIII, 26, nicht nur der Israelit, sondern auch der Proselyt des Thors, oder der Fremdling, enthalten sollte, und durch deren öffentliche Gestattung, nach v. 25-28, sich ein Volk der Strafe der Ausrottung vor Gott schuldig mache, die denn auch an den Cananitern vollzogen werden solle. Alles Bestimmungen, welche auf eine nicht bloß nationelle, sondern allgemeine Verpflichtung hindeuten und es nöthig zu machen scheinen, daß man bloß die 5 Mos. XXV, 5 hinzu gekommene Einschränkung jenes Eheverbots für nationell, das Eheverbot selbst aber, zumal in so fern es durch die Einschränkung noch bestätigt wird, für universell erkenne; und dieses um so viel mehr, da das N. T. die Mosaischen Eheverbote nicht ausdrücklich für

aufgehoben erklärt, wie es doch in Ansehung andrer statutarischen Vorschriften, als der Opfer- Speise- und Feiertags-Gesetze, gethan hat, vielmehr selbst ein Beispiel der Mißbilligung jener Ehe, Marc. VI, 18, auf eine beifällige Art erzählt. So scheinbar diese Gründe sind, so können sie doch nicht für hinreichend erkannt werden.

α.

Es kann oft sehr zweckmäßig seyn, locale Gesetze mit allgemein gültigen in eine Reihe zu stellen, wenn nämlich beide ähnlichen Inhalts sind, und das Volk die erstern sowohl als die letztern beobachten soll. Der Gesetzgeber erklärt freilich dadurch das Locale für allgemein gültig, jedoch nicht schlechthin, sondern nur für sein Volk. Auch die Apostel haben in dem bekannten Gemeindeschlusse zu Jerusalem, Ap. Gesch. XV, 29, mehrere an sich erlaubte Handlungen, z. B. den Genuß des Erstickten, mit der Hurerei in eine Classe gesetzt. Wer wird daraus den Verdacht wider sie schöpfen, als hätten sie die Hurerei für etwas an sich Gleichgültiges, oder jenen Genuß für etwas an sich Schändliches erklären wollen?

Sie verbinden hier das Locale und Universelle, weil ein besondrer moralischer Zweck Beides jetzt erforderte. Wenn ferner Moses die Ehe mit des Bruders Wittwe auch dem unbeschnittenen Proselyten untersagte, so folgt daraus noch nichts für die Allgemeingültigkeit seines Verbots, wie Wir sie uns denken müssen. Denn er verbot ja diesem Proselyten, oder Fremdlinge, auch den Genuß der Blutspeisen und des Erstickten! 3 Mos. XVII, 10 ff. Indessen bleibt immer der scheinbarste Grund für die absolute Allgemeingültigkeit jenes Verbots dieser, daß die Ehe mit des Bruders Wittwe mit zu den Greueln oder schändlichen Sitten gezählt wird, um welcher willen die Cananiter ausgerottet werden sollten. Wie konnte wohl, sagt man, Moses deutlicher zu erkennen geben, daß er seine sämmtlichen Ehegesetze für allgemein verbindlich halte, und sie von bloß bürgerlichen und localen Statuten unterschieden wissen wolle? Hierwider läßt sich nun einwenden, daß diese allgemeine Pönalsanction, da sie zunächst und hauptsächlich die obrigkeitliche Handhabung der sämmtlichen Mosaischen Ehegesetze befördern sollte, wohl zweckmäßig seyn konnte, wenn gleich zu

den allgemeingültigen Eheverboten auch einige locale, deren Uebertretung den Cananitern nicht zugerechnet werden durfte, hinzu gekommen waren, weil diese nun mit jenen für den Israeliten auf gleicher Auctorität beruhten, und so wenig als jene von der Obrigkeit unbestraft gelassen werden durften: und daß eben daher die heidnischen Greuel, welche hier erwähnt sind, nicht nothwendig von der Uebertretung jedes einzelnen Verbots verstanden werden müssen. Man kann ferner sagen, daß das Gesetz selbst deutlich genug die in Frage befangene Ehe von den völlig indispensabeln unterscheide, indem es dieselbe nicht wie andre mit dem Tode, sondern nur mit Kinderlosigkeit bestrafe, 3 Mos. XX, 21, welches nichts anders wohl heißen kann, als daß die sämmtlichen Kinder einer solchen Ehe dem verstorbenen Bruder zugeschrieben werden sollen, wie schon ältere christliche und jüdische Ausleger es verstanden haben; daß also diese Ehe doch Jedem verstattet gewesen sey, der sich diese bürgerliche Demüthigung hätte gefallen lassen wollen. Man kann hinzu setzen, daß das Mosaische Gesetz einer absoluten Unzuläßigkeit dieser Ehe sogar widerspreche, indem es die-

selbe in dem oben erwähnten Falle, nach 5 Mos. XXV, 5, nicht etwa bloß erlaubt, sondern selbst fordert, auch überdieß die so ganz ähnliche Ehe mit der verstorbenen Frauen Schwester, als eine ganz unbedenkliche und erlaubte Verbindung ansieht, 3 Mos. XVIII, 18. Wie konnte wohl das Eine oder das Andre geschehen, kann man also fragen, wenn der Gesetzgeber bei dem in Frage befangenen Eheverbote sich eines allgemeingültigen und auf alle Völker anwendbaren Grundes bewußt war? Wie sollten uns jene Widersprüche nicht berechtigen, irgend eine locale Ursache dieses Verbots voraus zu setzen? die denn auch von Michaelis auf eine nicht unwahrscheinliche und sehr scharfsinnige Art ist angegeben worden. Er glaubt, daß Moses durch jenes Eheverbot und dessen Einschränkung dem unter den Israeliten herkömmlichen Levirats-Rechte, welches auf der einen Seite lästig, auf der andern moralisch gefährlich und barbarisch war, in einem gewissen Maaße habe Abbruch thun wollen. (s. Mosaisch. Recht, II. Th. §. 98. S. 201-204. §. 116. S. 304 d. zweit. Ausg.)

Doch, wir wollen alles bisher Angeführte als ungesagt und ungültig ansehen. Wir wollen das Aeußerste zugeben. — Moses dachte sich bei den Eheverboten, 3 Mos. XVIII u. XX, einen Grund, nach welchem sie alle Völker verpflichten konnten und sollten, und die Gottheit hatte ihn auf eine solche Idee geleitet. Folgt wohl daraus schon eine absolute Allgemeingültigkeit für alle Zeiten? Kann ein Gesetz nicht temporell seyn, wenn es gleich nicht local ist? Mußte nicht bei Bestimmung des Allgemeingültigen zu Mosis Zeiten auf den damaligen Grad der Cultur der Völker nothwendig Rücksicht genommen werden? Einem Kinde, und besonders einem schon sehr verwöhnten Kinde, werde ich manches an sich Pflichtwidrige, dessen Verwerflichkeit ihm aber noch ganz unbekannt ist, zur Zeit noch gestatten können, ja wohl müssen, um nur erst auf die Vermeidung desjenigen, wovon ihm selbst die Schändlichkeit schon fühlbar ist, recht dringen und halten zu können. Aber aus eben dem Grunde werde ich ihm auch manches an sich Gleichgültige, weil es mit diesem, nach seinem eignen Gefühle Schändlichen, einige Aehnlichkeit hat, verbieten, auch wohl scharf

und nachdrücklich verbieten müssen; nicht zu gedenken, daß überhaupt mancherlei willkührliche Vorschriften, zur Uebung des Gehorsams, für dasselbe nöthig seyn werden. Dieß gilt nun nicht weniger von der Gesetzgebung für rohe Völker, welche, in Ansehung ihrer sittlichen Aufklärung und Cultur, noch in dem Kindesalter stehen. Man giebt zu, daß die Israeliten ein solches Volk waren. Allein, waren es die übrigen benachbarten Völker, und alle die, welche Moses kannte, wohl weniger? Konnten ihre sittlichen Begriffe und Bedürfnisse wohl sehr verschieden seyn? Waren sie nun einander sehr ähnlich: so konnte auch zu Mosis Zeiten ein Gesetz für allgemeingültig anzusehen seyn, das es für unsre Zeiten vielleicht nicht mehr ist. Man nehme an, das Israelitische Volk würde bei seiner geringen Cultur das Verbot der Ehe zwischen Eltern und Kinder und zwischen Geschwister nicht für so unverletzlich gehalten haben, als es sollte, wenn es nicht noch andre, obwohl minder verpönte, Eheverbote, gleichsam zur Schutzwehr für jenes, ebenfalls anerkannt hätte: mußte nicht dieses auch von den übrigen Völkern der damaligen Zeit gelten? Und wenn nun zu andern

Zei-

Zeiten und bei einem höhern Grade der menschlichen Cultur ein solcher Grund wegfiele: was ließe sich wohl aus der Allgemeingültigkeit, die ein solches Ehegesetz im Mosaischen Zeitalter haben mußte, für die ganze Folgezeit beweisen? Immerhin also mag Moses seine Eheverbote für allgemeingültig erklärt haben, wie dieses, wenigstens in eben dem Maaße, bei dem Verbote des Bluteßens, von ihm geschehen ist: ist es nicht widersinnig, nach einer Gesetzgebung, welche für Völker geeignet war, denen man noch willkührliche Ehescheidungen, Blutrache und Vielweiberei erlauben, hingegen Bluteßen und so viele andre für uns gleichgültige Dinge verbieten mußte? — ist es nicht widersinnig, nach dem Buchstaben einer solchen Gesetzgebung eine casuistische Frage für unsre und alle folgende Zeiten entscheiden zu wollen? Und sind wir denn durch das Christenthum an diese Gesetzgebung gewiesen worden? Hat uns dieses keinen andern Löse- und Bindeschlüßel empfohlen?

β.

Freilich sind die besondern Mosaischen Eheverbote im Neuen Testamente nicht aus-

drücklich, ihrem Inhalte nach, für aufgehoben erklärt worden, wie dieses in Ansehung mancher andern Statuten gelegentlich geschehen ist. Allein dieser an sich zufällige Umstand, der uns, um mehrerer Ursachen willen, gar nicht befremden darf, kann hier, aus einem doppelten Grunde, nichts beweisen.

Erstens werden jene Verbote im N. Testamente auch nicht ausdrücklich bestätigt. Denn wenn Johannes, der Täufer, dem Herodes Antipas die Ehe mit seines Bruders Weibe zum Verbrechen machte, Matth. XIV, 4, so läßt sich daraus keineswegs eine Verbindlichkeit für Christen folgern. Ein Fürst, der unter den Juden bereits durch seine Vorfahren naturalisirt, mithin selbst Jude war, konnte von einem jüdischen, des Messianischen Geistes, nach seinem eignen Geständnisse, Matth. III, 11, annoch ermangelnden Sittenrichter nicht anders, als nach dem Mosaischen Gesetze, beurtheilt werden. Wir haben daher nicht einmal nöthig, zu gedenken, daß das Verbrechen des Herodes sich viel weiter erstreckte; daß er nicht die verwittwete, oder geschiedene, sondern die von ihm entführte

(Ioseph. Ant. XVIII. c. V. §. 1), und, dem Mosaischen Gesetze entgegen, sich selbst scheidende (ebd. §. 4) Gemahlin seines noch lebenden Bruders geheirathet hatte, und daß die Rüge des Täufers vielleicht durch den, wegen Verstoßung der ersten Gemahlin, zu befürchtenden Krieg, der auch nachher so unglücklich ablief, mochte veranlaßt worden seyn (Ioseph. l. c. §. 1. coll. 2). Es ist zwar eben darum nicht wohl denkbar, daß Johannes hier den Ehebruch hätte ungerügt lassen sollen, und seine Worte können und müssen auf denselben mit bezogen werden, wenn der Bruder des Herodes Antipas, Herodes Philippus, wie sich nicht zweifeln läßt, (Michaelis Anmerkungen zu Matth. XIV, 3), damals noch lebte. Allein immerhin mag man annehmen, daß die Verletzung unsers Mosaischen Eheverbots hauptsächlich, oder auch diese ganz allein, gemeint sey. Es ist nicht Jesus, oder ein Apostel, der hier urtheilt; noch ist es ein Christ, welcher hier beurtheilt wird. Von einer christlichen Bestätigung jenes Mosaischen Eheverbots ist also hier nichts zu finden. Aber eben so wenig in den eignen Aeußerungen Jesu und seiner Apostel. Wollte man

anführen, was Jesus von der Unverletzbarkeit des geschriebenen Gesetzes, und aller in demselben enthaltenen Vorschriften, Matth. V, 17. 18, sagt: so würde dieses, wie Jeder sogleich einräumen muß, zu viel, mithin gar nichts, beweisen. Aber diese Unverletzbarkeit wird auch keineswegs unbedingt von ihm behauptet. Bis daß es alles geschehe, sagt er. Also: bis der Zweck dieses Gesetzes erreicht, durch moralische Befolgung desselben, als einer äußern göttlichen Belehrung, das Reich Gottes für die Juden herbei geführt, und der Geist des rechten Gehorsams geweckt seyn wird, welcher dann sich selbst Gesetz ist, und des Buchstabens und seiner äußern Verpflichtungskraft nicht weiter bedarf. Für den Juden, bei dem das Ansehn eines äußern göttlichen Gesetzes noch Alles gelten mußte, gab es wenigstens keinen nähern Weg der sittlichen Bildung; nicht zu gedenken, daß jeder Mensch und jedes Volk vom Gesetze des Buchstabens zum Gesetze des Geistes allmählig übergehen muß, und daß überhaupt unter der angehenden Herrschaft des letztern der Inhalt des erstern noch lange gelten kann. Jesus konnte daher seine Mitbürger fürs erste

nur durch Empfehlung und Beförderung eines innerlich tugendhaften Gehorsams gegen die von ihnen anerkannten Gesetze (z. B. Matth. V, 23. 24) zur moralischen Mündigkeit führen, und sie auf diese Art geschickt machen wollen, ihre heiligen Schriften als eine geistreiche Belehrung, und nicht mehr als einen gesetzgebenden Buchstaben, anzusehen und zu brauchen. Hatte er aber dieß vor, so konnte es ihm nicht in den Sinn kommen, eine Heiligkeit des Buchstabens dieser Gesetze für alle Völker und Zeiten zu behaupten. Auf Aeußerungen der Apostel kann man sich hier noch weniger berufen. Paulus hatte sehr gute Gelegenheit, die Mosaischen Eheverbote zu bestätigen, als er, 1 Corinth. V, 1, die fleischliche Verbindung mit der Stiefmutter für verwerflich und schändlich erklärte. Allein, merkwürdig genug! er gedenkt derselben mit keinem Worte, und beruft sich lediglich auf die gemeine Sitte, mithin auf das gemeine moralische Urtheil und Gefühl. Eine ausdrückliche Bestätigung der Mosaischen Eheverbote, als solcher, ist also in den Urkunden der christlichen Sittenlehre nicht zu finden. Schon darum kann der Mangel einer ausdrücklichen

Aufhebung derselben für ihre absolute Allgemeingültigkeit nichts beweisen.

Aber hierzu kommt noch ein zweiter Grund. Das Neue Testament erklärt nicht nur einzelne Mosaische Vorschriften ihrem Inhalte nach, sondern auch das ganze Mosaische Gesetz, seiner Form, oder der ihm eignen Verpflichtungskraft nach, ausdrücklich für aufgehoben und unverbindlich. Das heißt: kein einziges Gebot, so allgemeingültig es seyn möchte, soll darum, weil es in jenem Gesetze mit enthalten ist, verbindende Kraft haben. Christus wollte nämlich die Menschen in ihrem Verhältnisse gegen die Gottheit von der äußern Gesetzgebung auf die innere der Vernunft und des Gewissens zurück führen. Hierzu nicht weniger, als zu ihrer Beruhigung und Stärkung, sollte seine Lehre und Geschichte dienen. Er selbst erklärt schon jene Gesetzgebung für völlig aufgehoben, wenn er seinen Jüngern den Geist verspricht, der sie in alle Wahrheit leiten sollte, und wenn er betheuert, daß Alles, was die durch seine Lehre erleuchteten Freunde der Wahrheit, die Glieder seiner Gemeine, auf Erden lösen

oder binden würden, auch im Himmel los oder gebunden seyn, mithin als unfehlbar von Gott selbst erlaubt oder verboten, gelten werde, Matth. XVIII, 18. So erklärte er die durch seine Lehre und Geschichte zu weckende und zu leitende Stimme des Gewissens für die allgemeingültige Stellvertreterin der bisherigen äußern göttlichen Gesetzgebung. In eben diesem Sinne sagt Paulus, daß der Geistliche (der erleuchtete und gläubige Christ) Alles richte, 1 Corinth. II, 15, und daß die Christen die Welt richten würden, VI, 2. Und wie deutlich erklärt sich nicht dieser Apostel wider die verpflichtende Kraft des ganzen Mosaischen Gesetzes! Der Christ ist demselben, nach seiner Versicherung, so wenig unterworfen, als das Weib ihrem verstorbenen Manne, Röm. VII, 1-6, oder der volljährige Sohn seinen vorigen Aufsehern und Erziehern, Galat. III, 23-29. IV, 1-7; welches denn auch die Ueberzeugung der übrigen Apostel war, wie schon aus Apostelgesch. XV, insonderheit V. 10. 11, und aus dem Inhalte und Zwecke des bekannten Decrets V. 20 erweislich ist.

Nun ist zwar nicht zu leugnen, daß der Hauptgrund, den Paulus für die Aufhebung des Mosaischen Gesetzes anführt, Galat. III, 12. 21. Röm. III, 20, und den man nicht mit dem zweiten, von der Localität hergenommenen, Röm. III, 29, vermengen darf, auch von dem allgemeinen Sittengesetze gelte, welches an sich so wenig, als jenes, von Gnade für den Schuldigen etwas weis; daher es denn scheinen könnte, als habe Paulus entweder das göttliche Gesetz überhaupt, seinem ganzen Inhalte nach, oder nur die absolute Gültigkeit des göttlichen Strafgesetzes, mithin nicht die ganze Verpflichtungskraft des Mosaischen Buchstabens, für aufgehoben erklären wollen. Allein bei genauerer Untersuchung verschwindet aller Argwohn, als wenn jene Aufhebung für unsern Satz zu viel, oder zu wenig, beweisen werde. Die Paulinische Theorie von der Ungültigkeit der Mosaischen und der Gültigkeit der christlichen Gesetzgebung ist, wenn man Alles gehörig vergleicht, folgende.

Eben dasselbe göttliche (allgemeine Vernunft-) Gesetz ist als ein äußeres, positi-

ves, und auf die Umstände und moralischen Bedürfnisse eines einzelnen Volkes angewendetes Gesetz, aufgehoben worden, indem es durch die Offenbarung der allgemeinen und moralischen Gnade Gottes (Tit. II, 11. 12. Röm. VIII, 2-4), als ein inneres in den Gemüthern aufgeweckt, und zugleich für den zum Gehorsam Bereitwilligen und Gläubigen seiner strengen Rechtskraft, den Schuldigen schlechthin zu verdammen, beraubt, aber eben dadurch zu einer, den Hang zum Bösen überwiegenden, Wirksamkeit erhoben worden ist. Ist nun gleich alle göttliche Gesetzgebung, sie sey äußerlich oder innerlich, darinn mit sich selbst übereinstimmend, daß sie einen vollkommnen Gehorsam, nicht nur dem Willen, sondern auch der That nach, fordert, mithin den Menschen vor dem Richterstuhle der Gerechtigkeit, (wo ihm nur seine menschliche Eingeschränktheit, nicht aber der selbst verschuldete Hang zum Bösen mit seinen Wirkungen, zu gute kommen kann, Röm. VII, 14), für verdammungswürdig erklären muß: so ist doch die äußere von der innern, nicht etwa bloß ihrem Inhalte nach, (wenn sie als nationelle Gesetzgebung viel Locales und Temporel-

les mit enthalten muß), sondern hauptsächlich ihrer Form oder Verpflichtungsweise nach, durchaus verschieden, und eben daher von einer ganz verschiedenen Wirksamkeit für den Menschen, der, bei aller seiner Verschuldung, doch zu einem freien Gehorsam gebildet, und der Gnade moralisch empfänglich gemacht werden kann und soll. Die äußere göttliche Gesetzgebung (die sich Paulus in ihrer ganzen Consequenz dachte; mehr als seine Gegner, aber zum Behuf einer gründlichen Widerlegung derselben) mußte, vermöge ihrer Heiligkeit, ohne einige Nachsicht hoffen zu lassen, einen vollkommnen Gehorsam der That nach fordern, ohne doch, vermöge ihrer Form, als Buchstabe und äußere Gesetzgebung, den freien guten Willen, den die vollkommne That voraus setzt, befördern zu können, indem sie vielmehr, als solche, das Gegentheil veranlassen, mithin die moralische Empfänglichkeit der Gnade hindern mußte. Man muß hier, um nicht in große Verwirrung zu gerathen, (wie insonderheit bei dem antinomistischen Streite, auch gewissermaßen bei einem ganz neuerlichen, der die sittliche Tendenz des Mosaischen Gesetzes betraf, geschehen ist), die äußere Gesetzge-

bung genau von derjenigen äußern Belehrung unterscheiden, welche, wie die christliche, die Absicht hat, die innere göttliche Gesetzgebung der Vernunft und des Gewissens zum Bewußtseyn zu bringen. Denn diese Belehrung ist kein statutarischer Buchstabe, der um sein Selbst willen Gehorsam fordert; sondern nur ein Mittel, das innere Gesetz des Geistes aufzuwecken, und seiner Wirksamkeit freie Bahn zu machen. Dieß konnte nun der alttestamentliche Unterricht, selbst der ältere Mosaische, ebenfalls in gewissem Maaße leisten; daher Paulus, ohne sich zu widersprechen, ihn als erleuchtend und seligmachend preisen (2 Timoth. III, 15), und überhaupt, wie auch Jesus selbst gethan hatte, die ganze Glaubens- und Sittenlehre mit auf diesen Unterricht gründen, und behaupten konnte (Röm. III, 31), daß dieser durch jene keineswegs aufgehoben, sondern vielmehr bestätigt und ins Licht gesetzt werde. Allein als äußeres positives göttliches Gesetz betrachtet, konnte derselbe nur durch Furcht und Hoffnung sich geltend machen, und so den Gehorsam der That erzwingen, welches dem Gehorsam des freien Willens hinderlich ist, in-

dem es den innern Hang zum Bösen aufregt (Röm. V, 20. VII, 5), ohne die zur Ueberwindung desselben nöthige Kraft auch nur wecken zu können. Hier entstand nun ganz unvermeidlich die Frage: Wozu eine solche äußere Gesetzgebung, die der Hauptabsicht Gottes unmittelbar hinderlich ist, und mit sich selbst in einen offenbaren Widerspruch gerathen zu müssen scheint? Die treffende Antwort des Apostels Paulus giebt zu erkennen, daß jene Gesetzgebung (als solche, nicht als bloße Belehrung betrachtet) dieser göttlichen Hauptabsicht doch mittelbar förderlich, mithin ein mittelbar-moralisches Bildungsmittel gewesen sey und habe seyn sollen. Sie sollte, nach seinem Urtheile, die den Sitten nach verwilderten Nachkommen Abrahams zähmen (Galat. III, 19. IV, 3. 1 Tim. I, 9. 10), und durch Furcht zum Gehorsam gewöhnen (Galat. III, 10. 23. 24); sie sollte zu gleicher Zeit das Gefühl der Schuld (III, 10. Röm. III, 19. 20), und des Bedürfnisses der Gnade (Gal. III, 21. 22) in ihnen allmählig aufwecken, und so dieselben auf die christlich-moralische Aufklärung, welche allererst zum Gehorsam des freien Willens, mithin zur

Empfänglichkeit der freien Gnade, führt, vorbereiten: ob sie wohl auch, als Belehrung benützt und betrachtet, den fähigern und bildsamern Juden schon zu dieser Empfänglichkeit führen, und die Beschneidung des Herzens (Röm. II, 29) befördern konnte. Allein durch jene Aufklärung, (durch die Offenbarung der heilsamen Gnade Gottes und ihrer Bedingungen,) mußte die äußere Gesetzgebung auch allmählig ihre öffentliche Gültigkeit ganz verlieren, wenn sie nicht ihren eigenen Hauptzweck zerstören sollte. Die bloß hypothetische und temporelle Nothwendigkeit derselben, (als einer vormundschaftlichen und pädagogischen während der Minderjährigkeit des Zöglings, Gal. IV, 1), mithin die nunmehrige Ungültigkeit, nicht nur ihres positiven und temporellen Inhalts, (dieser konnte sogar für den Juden noch eine Zeit lang ohne Schaden sein Ansehn behalten,) sondern auch, und hauptsächlich ihrer ganzen Form oder Verpflichtungsweise, („Du sollst „das darum thun, weil's hier geschrieben „steht!") mußte öffentlich anerkannt werden, wenn der knechtische Geist in den kindlichen (Röm. VIII, 15. Galat. IV, 1. V, 1),

der durch Furcht von außen erzwungene Gehorsam in einen freien, durch uns selbst zu erzwingenden, immer allgemeiner übergehen sollte. So war Christus, als Grund und Verkündiger der Gnade, des Gesetzes Ende, nämlich des äußern, um das innere, (welches im gemeinen Leben nicht Gesetz genannt zu werden pflegt,) in uns zu beleben und wirksam zu machen. Diese innere Gesetzgebung, welche von Paulus, an sich betrachtet, das Gesetz des Gemüthes, Röm. VII, 23, (aber als bereits herrschend und mit dem Glauben verbunden, das Gesetz des Geistes, VIII, 2, ingleichen das Gesetz Christi und des Glaubens,) genannt wird, weis nun zwar, an und vor sich eben so wenig von Gnade, als die äußere; sie verdammt den Schuldigen eben so unbedingt, und fordert einen eben so vollkommnen Gehorsam der That nach, wie diese: allein sie ist doch mit der Gnade, welche den ernsten freien Willen für die vollkommne That gelten läßt, vereinbar, und steht mit derselben in einer gewissen Wechselwirkung, welche bei einer äußern göttlichen Gesetzgebung gar nicht statt findet. Denn die letztere bestimmt, als eine äußere und öffentlich promulgirte, den

Willen nicht unmittelbar, sondern durch Furcht, und kann also keine freie Entschließung hervorbringen, noch das Gemüth der Gnade moralisch empfänglich machen, wie sie denn zunächst nur Sittenverbesserung zum Zweck hat. Die Predigt von der Gnade aber ist für sie selbst ganz zerstörend. Das völlige Gegentheil gilt von der innern Gesetzgebung, welche durch diese Predigt in uns aufgeweckt, und nun, nicht als durch Gnade vernichtet oder entkräftet, sondern vielmehr zum Behuf ihrer ungehinderten und ewigen Wirksamkeit, bloß ihres ganz uneingeschränkten Verdammungsrechtes, (nach einer dem verschuldeten und eingeschränkten, aber zum treusten Gehorsam entschlossenen Menschen unvermeidlichen Ansicht,) entäußert, gedacht wird; und welche nun, indem sie den Willen unmittelbar bestimmt, auch die zur Befestigung des freien Entschlusses nöthige Hoffnung der Gnade, der sie uns empfänglich macht, selbst herbei führt. So wie nämlich die äußere Predigt von der Gnade Gottes um Christi willen, als ächte sittlich-religiöse Aufklärung, das von uns übertretene innere Gesetz zum lebhaftern Bewußtseyn bringt, und schon durch das Liebenswürdige

ihres Inhalts, und, bei einem noch bloß historischen und theoretischen Glauben (assensus), unser Gemüth in eine der Sinnesänderung günstige Stimmung versetzt, und so die freiwillige Demüthigung unter das Gesetz Gottes (contritio), und eine muthvolle Erhebung zum allgemeinen Gehorsam des Willens, veranlassen kann: so muß auch dieser gute Wille, so bald er vorhanden ist, ganz unvermeidlich, und zu seiner eigenen Vollendung, in ein zuversichtliches Vertrauen auf Gnade (fiducia), oder in den rechtfertigenden Glauben übergehen, und durch dieses Gefühl sein Daseyn, nach dem Maaße seiner eigenen Lauterkeit und Stärke, ankündigen. Der theoretische Glaube weckt also die innere Gesetzgebung auf, und wird erst durch den Gehorsam des Willens gegen dieselbe lebendig und beruhigend. Wobei zu bemerken ist, daß dieser freie gute Wille nicht unmittelbar ins Bewußtseyn treten, sondern zunächst sich nur durch die beiden Gefühle der Reue und des Vertrauens (contritio et fiducia) äußern kann, daher denn, nach der (innern) Erfahrung zu urtheilen, diese beiden Gefühle ganz richtig für die Heilsordnung, oder Empfänglichkeit der Gnade,

ange-

angenommen, und von dem Gehorsam der That, oder den innern und äußern guten Werken (nova obedientia) unterschieden werden. Daß nun dieses wirklich die Paulinische Theorie der innern Gesetzgebung sey, und daß der rechtfertigende Glaube, den Paulus den Werken des Gesetzes (der innern und äußern guten That) entgegen setzt, nach seinem Sinne, jenen innern (unmittelbar nicht empfindbaren) freien Gehorsam des Willens voraus setze, ist aus mehrern Umständen erweislich. Man wird zugeben, daß, nach der biblischen Vorstellungsart, der Glaube entweder bloß Beifall des Verstandes, oder (als rechtfertigend betrachtet) zugleich Gefühl des Herzens, nämlich Vertrauen, mithin überhaupt und an sich keine That (factum) sey, und mit dem Willen nichts zu thun habe; daß hingegen der Geist, als das göttliche Princip aller menschlichen, dem Zwecke Jesu förderlichen, Thätigkeit, insbesondre aber der christlichen Weisheit und Tugend, folglich, in so fern er in jedem wahren Christen, und eine göttliche Gabe desselben ist, hauptsächlich als der von Gott mitgetheilte (freie und unerklärbare, Joh. III, 8) gute Wille, oder als die in dem Christen sich

regende und wirkende, heilsame, göttliche Wahrheit, vorgestellt werde. Da nun dieser Geist oder gute Wille durch den christlichen Unterricht befördert wird, so muß er zwar den Glauben, als Verstandshandlung oder Beifall betrachtet, und mit bloß sinnlicher Rührung verbunden, voraus setzen (Galat. III, 2. 5. 14), nicht aber den rechtfertigenden Glauben, oder das sittliche Gefühl des gottehrenden Vertrauens, welches zwar ohne die gute That, aber nicht ohne einen guten Willen, ächter Art seyn könnte. Daß nun Paulus sich wirklich diesen rechtfertigenden, der Gnade moralisch empfänglich machenden, Glauben, als aus dem Geiste hervorgehend, gedacht habe, erhellet aus folgenden Gründen. 1) Er nennt den innern Grund aller thätigen Beßrung bald Geist, bald Glauben, und braucht in dieser Hinsicht beide Worte synonymisch. So wie ihm die einzelnen Tugenden Früchte des Geistes sind, Gal. V, 22: so ist ihm die Tugend überhaupt Wirkung des Glaubens, v. 6. Hierdurch wird es schon höchst wahrscheinlich, daß er sich den Geist als den freien Trieb zu gehorchen, der in Vertrauen auf Gnade übergeht, und den Glauben als ein

aus diesem Triebe hervorgehendes, mithin moralisch-thätiges, Vertrauen gedacht habe. 2) Er leitet die Hoffnung der Gnade und Glückseligkeit, nach seiner ganzen Rechtfertigungstheorie, nicht aus den Werken (oder der innern und äußern That), sondern aus dem Glauben, ab; aber eben so ausdrücklich aus dem Geiste, Galat. V, 5. Röm. VIII, 13. 14. XV, 13. Dieser wirkt kindliches Zutrauen, VIII, 15. V, 5. und ist das Pfand der Gnade, 2 Corinth. I, 22. Ephes. I, 14. Könnte er dieß sagen, ohne sich selbst zu widersprechen, wenn er den Geist als Wirkung des Glaubens, mithin als That, und zu den ἔργοις gehörig, und nicht vielmehr als etwas vor dem Glauben Vorhergehendes betrachtete? 3) Er leitet ausdrücklich den Glauben aus dem Geiste ab, 1 Cor. XII, 3, (vergl. Joh. VI, 44. 45). 4) Seine ganze Rechtfertigungstheorie würde der des Jacobus nicht bloß den Worten, sondern auch der Sache selbst nach, widersprechen, und mit derselben unvereinbar seyn, wenn er sich nicht den rechtfertigenden Glauben, als eine zum guten Willen, als innerm Grunde der guten Werke, hinzu kommende, und von demselben abhängige, unent-

behrliche Beihülfe, eben so, wie Jacobus II, 22, gedacht hätte. (Nur daß der letztere die feinere Unterscheidung der Werke von ihrem innern Grunde, welche dem Paulus so geläufig war, nicht andeutet, sondern die Werke statt ihres Grundes, des Geistes oder guten Willens (effectum pro causa), nennt, welches aber für seinen Zweck [des Nachdenkens unfähige Irrende zurecht zu weisen] auch als nothwendig angesehen werden kann). Hieraus erhellet nun, daß, nach Pauli Sinne, der Geist Gottes und Christi, in so fern der Mensch durch ihn getrieben wird, nichts anders sey, als der oben beschriebene weise und kräftige gute Wille, welcher den beruhigenden und stärkenden Glauben sogleich zu seiner Befestigung in sich aufnimmt, und in dieser Verbindung und Vollendung, nun jede wirkliche gute That (nova obedientia), nicht nur die äußere, sondern auch die innere, (jeden einzelnen Willensactus, dessen wir uns unmittelbar bewußt seyn können; die besondern nicht nur, sondern auch die allgemeinen guten Entschließungen dieser Art) hervorbringt; daß also das Gesetz des Geistes, Röm. VIII, 2, in der durch die Predigt von der Gnade zum

deutlichern Bewußtseyn gebrachten und belebten innern Gesetzgebung der Vernunft und des Gewissens bestehe, in so fern sie unmittelbar den freien Willen, der sich sodann durch das Gefühl des Vertrauens befestigt, bestimmt, und sich dadurch von jeder äußern, durch Furcht sich geltend machenden, Gesetzgebung, ihr Inhalt und Urheber sey welcher er wolle, unterscheidet. So löst sich das Räthsel, wie der Mosaische Buchstabe, ob er wohl nach Pauli unverkennbarer Vorstellung, den Inhalt des ganzen Moralgesetzes mit umfaßt, als tödtend (verdammend und allen Muth benehmend), das Messianische Gesetz des Geistes aber, bei einem der Hauptsache nach gleichen Inhalte, als lebendigmachend (mit Muth und Vertrauen erfüllend), vorgestellt werden konnte, 2 Corinth. III, 6. Röm. VIII, 2.

Die Aufhebung des Erstern kann also für unsern Satz weder zu viel, noch zu wenig, beweisen. Die innere göttliche Gesetzgebung der Vernunft behält zur Leitung und Verpflichtung des Christen, nach der Paulinischen Theorie, ihre völlige Kraft, indeß daß

die äußere diese Kraft gänzlich verliert. Man sieht, wie diese äußere, dem Ansehn der innern von gleichem Inhalte unbeschadet, aufgehoben werden konnte; und warum selbst die allgemeingültigsten Gebote des Mosaischen Gesetzes den Christen nicht darum verpflichten können, daß sie dort geschrieben stehen. Da nun das Neue Testament dieses ausdrücklich sagt, so folgt auch unwidersprechlich, daß dasselbe dieses Gesetz, welches nothwendig viel Nationelles und Temporelles enthalten mußte, zu einer entscheidenden Beantwortung unsrer casuistischen Fragen für unbrauchbar erkläre, und uns mit diesen Fragen an die durch das Christenthum geweckte und geleitete Stimme der Vernunft verweise. Und war dieß wohl von der Lehre des Urchristenthums anders zu erwarten? Dürften wir wohl lieber wollen, sie hätte uns die aufgehobenen temporellen Vorschriften jenes Gesetzes namentlich und vollständig der Reihe nach aufgezählt? Da hätte sie uns ja wieder als Kinder und Unmündige behandelt, und gleichsam einen neuen Buchstaben an die Stelle des alten gesetzt! Denn haben wir gleich an den Schriften des Neuen Testaments wiederum einen heiligen

Buchstaben erhalten, so ist dieser doch nur leitend und belehrend, mithin ganz dem Gesetze der Freiheit dienstbar, Jac. I, 25. vergl. Joh. VIII, 32-36. Er würde daher seine große Verschiedenheit von dem zugleich äußerlich gesetzgebenden alten, auf die gedachte Art, selbst verdunkelt haben. — Daß also aus dem Stillschweigen des Neuen Testaments, in Ansehung des in Frage befangenen Eheverbots, und aus dem Mangel einer ausdrücklichen Aufhebung desselben, für dessen Allgemeingültigkeit nicht das Mindeste folge: dieß ist es, was wir beweisen, und durch jene umständliche Erörterung in ein helleres Licht setzen wollten.

b.

Wen die bisher angeführten Gründe überzeugen, daß die heilige Schrift für die Allgemeingültigkeit jenes Mosaischen Eheverbots nicht ausdrücklich entscheide; der wird auch schon zugeben müssen, daß sich wider dieselbe auf diese Art (und abgesehen von allgemeinen Grundsätzen der biblischen Sittenlehre) eben so wenig ausmachen lasse. Zwar sind die Gründe, welche man wider diese Allge-

meingültigkeit aus der Bibel anzuführen pflegt, weit treffender, als die gegenseitigen. Schon der oben angeführte Umstand, daß Moses die ganz ähnliche Ehe mit der verstorbenen Frauen Schwester als erlaubt ansieht, 3 Mos. XVIII, 18, läßt erwarten, daß das Verbot der Ehe mit des Bruders Wittwe nur einen localen oder temporellen Grund haben möge. Und noch weit zwingender scheint der Beweis zu seyn, den man aus 5 Mos. XXV, 5 herleitet, wo die Ehe mit des Bruders Wittwe, wenn keine Kinder am Leben sind, nicht nur erlaubt, sondern sogar befohlen wird. Etwas an sich Sündliches, sagt hier Michaelis, kann in einem göttlichen positiven Gesetze zwar noch erlaubt und übersehen, keineswegs aber befohlen werden; woraus er denn wider die Allgemeingültigkeit jenes Verbots überhaupt, auch auf den Fall, daß Kinder am Leben sind, den Schluß zieht. Allein wenn wir auch seinen Obersatz, besonders in so fern er aus der Mosaischen Gesetzgebung erweislich seyn soll, nicht in Anspruch nehmen, so bleibt doch immer die Frage übrig: Wie nun, wenn jene Ehe erst in dem Falle, wenn Kinder am Leben sind, etwas an sich Sündliches wäre? Sobald

wir auf dem bloßen Buchstaben fußen wollen, so muß ja das unser nächster Gedanke seyn! Wir werden Gewissens halber, auch wenn wir zweifelhaft wären, Nichts wider den Buchstaben uns erlauben dürfen. Was aber das nicht Gebotene, sondern bloß Erlaubte, insonderheit die Ehe mit der verstorbenen Frauen Schwester, 3 Mos. XVIII, 8, betrifft: so läßt sich aus dieser so wenig, als aus der, nach eben dieser Stelle, erlaubten Vielweiberei, etwas Allgemeingültiges folgern. Eine positive, auf das Kindesalter ungesitteter Völker berechnete göttliche Gesetzgebung muß uns hier völlig im Dunkeln lassen. Sie wird, wie Jesus selbst urtheilt, um der Herzenshärtigkeit willen, noch Manches gestatten müssen, was an sich nicht für erlaubt angesehen werden kann. Mithin läßt sich aus der Gestattung einer Ehe wider die Allgemeingültigkeit des Verbots einer andern ähnlichen kein sichrer Schluß ziehen. Auf die Lehre Pauli von der Ungültigkeit der gesammten Mosaischen Gesetzgebung für den Christen, dürfen wir uns hier auch nicht berufen. Denn das würde, wie Jeder sieht, zu viel beweisen, indem diese Ungültigkeit sich zwar auf die ganze Verpflich-

tungsweise, nicht aber auf den ganzen Inhalt, erstreckt. Wollte man endlich das Aeußerste versuchen, und von dem in Frage befangenen, und andern ähnlichen Eheverboten, die zufälligen und temporellen Gründe, wie Michaelis, historisch ausmitteln, um sie von den allgemeingültigen und moralisch begründeten zu unterscheiden: so würde man doch lediglich durch die Auffindung ausgemachter Vernunftgründe, und nicht durch den Buchstaben der Schrift und dessen historische Erörterung, seinen Zweck erreichen. Denn diese letztere würde doch nur auf Vermuthungen hinaus laufen, denen man, bei aller ihrer Wahrscheinlichkeit und Scharfsinnigkeit, eine andre Vermuthung, nämlich diese, entgegen setzen könnte, daß vielleicht kein einziges Mosaisches Eheverbot auf einem zufälligen und temporellen, sondern daß sie samt und sonders auf einem physischen, mithin allgemeinen, aber auch nicht leicht für uns erforschlichen Grunde, beruhen dürften, in so fern nämlich von den verbotenen nahen Ehen eine Abartung und Verschlechterung der Menschengattung zu fürchten wäre. (s. D. Flatt, im Magazin f. christl. Dogmatik u. Moral, St. III. S. 166. Anm.) Wor-

aus denn erhellet, daß die Schrift eben so wenig wider jene Allgemeingültigkeit, als für dieselbe, ausdrücklich entscheide, und daß sie selbst uns mit unsrer Frage an die Vernunft, oder an allgemeingültige, mit ihrem Geiste verträgliche, Grundsätze verweise.

Wir haben die Gründe, welche Moses selbst seinen Eheverboten mit ein Paar Worten beizufügen pflegt, nicht anführen mögen, weil sie theils, in so fern sie die nahe Verwandtschaft und das Schändliche solcher Ehen zur Ursache angeben, die eigentliche Frage nur bestimmen, ohne sie zu beantworten, theils aber auch streitiger und zweifelhafter Erklärung sind. Selbst das Wort Scheer, auf dessen Bedeutung der Mosaische Hauptgrund beruht, 3 Mos. XVIII, 6, und das von der leiblichen Verwandtschaft verstanden wird, läßt sich auch von der Blutrache erklären, so daß ein Sinn entstehen kann, wie ihn Doct. Paulus (im Theol. Journal v. J. 1797. S. 1192) angiebt, nach welchem jener Hauptgrund ganz temporell seyn würde. Die Ehe mit des Bruders Wittwe wird von Mose durch das Wort Nidda als eine verwerfliche

bezeichnet, 3 Mos. XX, 21. Dieß kann nun Schande heißen, wird aber von Michaelis, nach einer Ableitung aus dem Arabischen, Nebenbuhler-Ehe (Supplem. ad Lex. hebr. h. v.) übersetzt, und so der Grund auf Zeitumstände bezogen. So kann es denn bei dem, was Moses selbst anführt, noch zweifelhaft werden, ob er auf Zeitumstände, oder auf allgemeine physische, oder moralische, oder politische Gründe hindeuten wolle. Nichts kann uns also der Mühe überheben, den Vernunftgrund von der Schändlichkeit naher Ehen selbst aufzusuchen, und den Begriff der Blutschande so genau als möglich zu bestimmen, wenn wir die uns vorgelegte Frage beantworten sollen.

II.

Es ist gemeiniglich, auch bei einer geringen moralischen Cultur, sehr leicht, das Unanständige und Schändliche einer pflichtwidrigen That zu fühlen. Aber dieses Gefühl auf deutliche Begriffe zu bringen, und den Grund, warum ich hier der Neigung nicht folgen dürfe, eben so treffend, als faßlich, anzugeben, das hat oft ungemeine Schwierigkeit. Daß Hurerei

und Concubinat schändlich sind, kann unser Gefühl uns sehr bald sagen; allein wie schwer ist's nicht, den moralischen, für alle erdenkliche Fälle hinreichenden, Grund hiervon, zu finden und einleuchtend zu machen! Dieß gilt nun noch weit mehr, und ganz besonders, von dem, was wir Blutschande nennen. Unsre eigne Erfahrung lehrt uns, daß das Verwerfliche und Schändliche derselben noch weit leichter und stärker empfunden werde, als die Schande der Hurerei, des Concubinats und selbst der Vielweiberei. Wie verschieden sind unsre Gefühle, wenn wir von Vergehungen der leztern Art, und wenn wir von Blutschande hören. Diese empört unser ganzes Herz. Und daß die Ursache hiervon nicht in zufälligen Umständen, z. B. in der Erziehung oder der äußern Gesetzgebung und bürgerlichen Verfassung liege; daß dieses Gefühl allen Menschen von einiger Cultur gemein seyn müsse: das sagt uns nicht nur unser Bewußtseyn, wenn wir die Eindrücke, welche die bürgerliche Schande einer an sich gleichgültigen Handlung auf uns macht, mit den Eindrücken der Blutschande vergleichen, sondern es wird auch durch die Geschichte hinlänglich bestätigt.

Nur die allerroheſten Völker wiſſen noch nichts von der Blutſchande. Und wenn man uns aus den ältern Zeiten mehrere, dieſer Kenntniß ermangelnde, morgenländiſche Nationen, unter welchen denn freilich auch die Perſer waren, aufzählt: ſo beweiſt dieß nur ſo viel, daß das Gefühl jener Schande moraliſcher Art ſey, und daß es unter heißen, die Reizbarkeit des Geſchlechtstriebes vermehrenden, Himmelsſtrichen, um ſo mehrere Cultur erfordere, um ſich zu entwickeln, bei der Cultur aber deſto leichter durch das Herkommen und die Beiſpiele der Großen, unterdrückt werden könne, inſonderheit wenn die gelehrte Claſſe durch ihre Vernünfteleien und Sprüche dabei hülfliche Hand leiſtet. Aus den blutſchänderiſchen Sitten eines cultivirten Volkes folgt noch keineswegs, daß es dieſelben für ganz unſchuldig halte. Bei den Aegyptiern war noch die Ehe zwiſchen Geſchwiſtern erlaubt. Allein man berief ſich auf die ſo glückliche Ehe dieſer Art zwiſchen Oſiris und Iſis, (Diodor. Sicul. lib. I. cap. 27. pag. 75. ed. Bip.) ein Beweis, daß man das Verwerfliche derſelben doch wohl fühlen mochte, es ſey nun, daß ein ſo wirkſames Beiſpiel wirklich gegeben, oder

nur erdichtet war. Und ob wohl bei den Athenienſern und Spartanern Halbgeſchwiſter, bei jenen die väterlichen (conſanguinei), bei dieſen die mütterlichen (vterini), ſich zu heirathen pflegten: ſo ſtellt doch Plato das Verbot der Ehe zwiſchen Eltern und Kindern und Geſchwiſtern als ein Geſetz vor, welches, ohne öffentlich gegeben zu ſeyn, in jedes Menſchen Gemüthe ſich finde, und das man nur hören dürfe, um ſo gleich vor der Heiligkeit deſſelben zu verſtummen. (de Leg. lib. VIII. v. Opp. T. 8. ed. Bip. pag. 417 ſeq.) Dieß wird denn auch durch die große Uebereinſtimmung, welche ſich hierin bei ſo vielen, an Lage und Cultur ganz verſchiedenen, Völkern findet, hinlänglich beſtätigt; und die edle Strenge der alten römiſchen Geſetzgebung, welche, in Beſtimmung der verbotenen Grade, zum Theil noch etwas weiter gieng, als die Moſaiſche, ließe ſich nicht erklären, wofern nicht das Gefühl jener Schande allen Menſchen von einiger Cultur gemein wäre. Allein ſo fühlbar die Schande ſelbſt iſt, ſo verborgen ſcheint der intellectuelle Grund dieſes Gefühls zu ſeyn; wie ſchon die ſo ſehr verſchiedenen und zum Theil ſonderbaren Erklärungsverſuche vermu-

then lassen. Auch mag wohl die Meinung einiger alten Stoiker, welche alle Ehen auf gut persisch für erlaubt erklärten, durch das gänzliche Mißlingen solcher Erklärungsversuche mit veranlaßt worden seyn. Und überdieß weiß man, daß selbst ein Grotius, nebst Andern, nicht abgeneigt war, den allgemeinen Grund der Blutschande für ganz unerklärbar auszugeben. (de Iure B. et P. lib. II. c. V. §. XII. n. 1.) Gleichwohl muß es einen einigen Grund aller Blutschande geben, sobald ein gründliches Urtheil über die absolute Unverletzbarkeit einzelner Eheverbote möglich seyn soll. Denn diese beruht überall auf der Schändlichkeit der verbotenen Ehe. So verschieden auch der Grad der Schande in einzelnen Fällen seyn möchte, so muß ich doch fürs erste überhaupt wissen, ob? und in wie fern eine eheliche Wahl unter Verwandten schändlich oder nicht schändlich seyn könne? Nur nach den bestimmten Merkmalen dieser Schändlichkeit wird sich's entscheiden lassen, ob der vorliegende Fall unter das allgemeine Verbot richtig subsumirt werde. Was also hier Schande mache? ist fürs erste zu untersuchen.

a.

Etwas ganz Neues und Unerhörtes wird man in einer so sehr wichtigen und so oft angestellten Untersuchung nicht von uns erwarten. Bei dem vielfältigen Herumtappen muß der rechte Punct schon längst und sehr oft berührt worden seyn. Allein den schon längst und allgemein gefühlten, auch verschiedentlich angedeuteten, Grund und Begriff der Blutschande genauer zu bestimmen, ihn aus dem Sittengesetze selbst und aus dem Geiste des Christenthums abzuleiten, und ihn dadurch wider alle Einwürfe sowohl, als wider unbefugte Ausdehnung und Anwendung, möglichst zu sichern: dieß dürfte, so viel uns bekannt worden ist, eine noch nicht unnöthig gewordene Bemühung seyn; und darauf ist denn unser Absehn bei diesem Versuche gerichtet. Wir könnten nun zwar hierbei schon voraussetzen, daß der zu bestimmende Grund der Schändlichkeit naher Ehen nicht in den Folgen dieser Ehen, sondern in einer bei denselben zum Grunde liegenden unsittlichen Maxime zu suchen, und so beschaffen seyn müsse, daß er von Jedem, der mit den Folgen ganz unbekannt ist, schon gefühlt werden könne.

Denn wir haben oben bereits erwähnt, daß eine solche Ehe, nach dem Gefühle eines jeden gebildeten Menschen, nicht als schädlich, sondern als schändlich, und zwar als höchst schändlich, beurtheilt werde; auch haben wir bewiesen, daß es nicht bloß bürgerliche, sondern zugleich moralische Schande seyn müsse, wodurch dieses Gefühl hervor gebracht wird. Allein jene Voraussetzung dürfte uns vielleicht noch nicht zugegeben werden. Man ist seit einiger Zeit gewohnt, den Grund dessen, was wir Blutschande nennen, lediglich in den Folgen der Verwandten-Ehe zu suchen, ohne zu merken, daß diese Erklärungsart den eigentlichen Begriff der Blutschande ganz aufhebt. Wir müssen uns also zuvörderst freie Bahn machen, und zeigen, daß die Folgen, von welcher Art sie auch seyn mögen, hier noch in keine Betrachtung kommen können.

α.

Weder physische, noch politische, noch auch selbst moralische üble Folgen können die Schändlichkeit erklären, die sich uns hier durch ein Gefühl ankündigt, das ganz unwillkührlich entsteht, und durch keine Vernünftelei

völlig unterdrückt werden kann. Man kann sich alle diese Folgen rein hinweg denken, noch immer bleibt die volle Schande übrig; und sie sind überdieß entweder so ungewiß, oder doch so zufällig, daß ein indispensables Verbot auf denselben gar nicht fußen kann.

Von den physischen üblen Folgen hätte man am wenigsten reden sollen, da dieselben keineswegs erwiesen sind, sich auch vernünftiger Weise gar nicht vermuthen lassen, so bald, wie hier, von einzelnen mehrmals vorkommenden Fällen, und nicht von einer ewigen Weise (nur Verwandte zu heirathen) die Rede ist. Daß eine unedlere und schwächere Menschenrace aus den Ehen zwischen den nächsten Verwandten entstehen werde, müßte sich aus der Geschichte der morgenländischen Völker, unter denen diese Ehen gewöhnlich waren, erweisen lassen. Aber die Geschichte, die hier schweigt, läßt sich eben darum eher für das Gegentheil anführen. Auch müßte ihr Zeugniß, wenn es etwas beweisen sollte, sehr bestimmt seyn, und die Folgen von der Verwilderung und Zügellosigkeit des Geschlechtstriebes überhaupt, von den

Folgen jener nahen Ehen genau unterscheiden. (vergl. Michaelis Mos. Recht, II. §.105. S. 242.) An solchen Geschichtsbeweisen fehlt es uns ganz. Aus den allgemeinen Wirkungsgesetzen der Natur aber, in so fern sie uns bekannt sind, kann man hier gar nichts schließen. Daß die Ehen zwischen Eltern und Kindern nur Schwächlinge liefern würden, wie Socrates urtheilte, (Xenoph. Mem. Socr. IV. c. 4. §. 20. 23), läßt sich nur mit Einschränkung behaupten. Warum sollte der 36jährige Mann von dem 18jährigen Weibe nie eine gesunde und starke Nachkommenschaft erhalten können? Auch könnte ja jener Umstand nicht hinreichen, wenn von dem, was wir Blutschande nennen, überhaupt die Rede ist. Doch solche physische üble Folgen naher Ehen sind nicht nur unerwiesen, sondern auch unerweislich. Die Beobachtung der Natur, verbunden mit Reflexion über ihre Zwecke, nöthigt uns hier, das Gegentheil vorauszusetzen. Wäre es ihr Gesetz, die nahen Ehen mit einer Abartung und Verschlechterung der Nachkömmlinge zu bestrafen, so würde sie zuweilen ihren eigenen Zwecken entgegen wirken müssen. Denn sie mußte ja auf die

vollkommne Erhaltung der Menschengattung, auch für den Fall, da diese nur durch einzelne getrennte Familien, mithin durch Ehen zwischen den nächsten Blutsfreunden möglich ist, Bedacht nehmen. Da nun die Natur in ihrer Wirkungsart sich gar nicht um den politischen Zustand der Menschen bekümmert, sondern überall hartnäckig bei ihrer Weise bleibt, so muß sie auch der nahen Verwandten-Ehe mitten in der bürgerlichen Gesellschaft, wo sie offenbar schändlich ist, eine eben so gut geartete Nachkommenschaft geben wollen, als auf dem wüsten Eilande. Man wird auch kein Bedenken haben können, dieses zuzugeben, so bald man, wie es in dieser Untersuchung nöthig ist, von aller, in dem erstern Falle schon vorhandenen, moralischen Schande und Verwilderung gehörig abstrahirt. Was könnte uns also berechtigen, die physischen Folgen auch nur für einen möglichen Grund der allgemeinen und absoluten Eheverbote auszugeben? Selbst ein allgemeines positives Gesetz Gottes könnte nicht auf denselben beruhen. Wollte man auch zugeben, daß die Natur sich auf den Fall, wenn die nahen Ehen unter gebildeten Völkern allgemein gewöhnlich

würden, eine empfindliche und je länger je mehr zunehmende Rache vorbehalten habe: so würde diese Rache auch zugleich nach einer allgemeinen moralischen Verwilderung erfolgen. Man würde also schwerlich unterscheiden können, was denn eigentlich bestraft werde. Nicht zu gedenken, daß die Schändlichkeit der nahen Ehen in keinem Falle durch die natürliche Bestrafung derselben, so geschwind und unverkennbar diese auch erfolgen möchte, begründet werden kann. Der Fresser handelt schändlich und thierisch, nicht weil er dafür büßen muß, sondern umgekehrt!

Bei den politischen übeln Folgen, deren Plutarch einige angiebt, (Quaest. Rom. n. 108.) wollen wir uns gar nicht aufhalten, in so fern sie nämlich von den moralischen verschieden sind. Abgesehen von allem Einflusse auf die Sitten, so wie von aller innern Schande, werden die nahen Ehen dem gemeinen Besten, ingleichen der Eintracht und dem Glücke einzelner Familien, in dem einen Falle hinderlich, in dem andern förderlich seyn können. Daraus läßt sich denn, wie sogleich in die Augen fällt, kein allgemeines

und absolutes Verbot ableiten. Indessen verdient der vom Plutarch gleich zuerst erwähnte politische Nutzen der Eheverbote, nämlich die Verbindung mehrerer Familien unter einander, in einem andern Betrachte alle Aufmerksamkeit. Es ist ein Zweck der Natur, mehrere, im Naturzustande noch getrennt lebende Familien zu einem Volke zu vereinigen, und diese Verbindung zu erleichtern, auch nachher zu unterhalten und zu befestigen. Zu den Mitteln aber, welche die Natur hierzu braucht, gehört unstreitig auch der Umstand, daß der menschliche Geschlechtstrieb durch fremde Personen vergleichungsweise weit leichter gereizt wird, als durch nahe Blutsfreunde. Doch ist dieser Naturzweck nicht in dem Grade erkennbar und bestimmbar, daß er an sich schon den Grund, den wir suchen, enthalten, oder auf denselben führen könnte. Auch dürfen wir hier nicht bei demselben verweilen. Genug, daß die politischen übeln Folgen naher Ehen uns das unvertilgbare Gefühl von der Schändlichkeit der letztern nicht erklären, noch ein unverletzbares Verbot derselben begründen können.

Wir kommen zu den moralischen. Sollten nicht diese den hinreichenden Grund aller Eheverbote enthalten? Wer kann es leugnen, daß der vertraute Umgang, der zwischen Eltern und Kindern, und zwischen Geschwistern, fast unvermeidlich ist, zuweilen auf die gefährlichste Art zur Unzucht reizen, und ein großes Sittenverderben in Familien veranlassen würde, wenn nicht der Gedanke, der sonst so vielfältig unzüchtige Verbindungen begünstigt, — die gegenwärtige Schande durch eine künftige Heirath bedecken zu können, — hier gänzlich entfernt, und die Vorstellung der Unmöglichkeit einer solchen Ehe an dessen Stelle gesetzt wäre? Also die zu befürchtende Pest der Unzucht in Familien, nebst allen den Greueln, die aus derselben noch hervorgehen würden, soll den Grund aller Eheverbote ausmachen. Schon Maimonides hatte diese moralisch = verderblichen Folgen der nahen Ehen, jedoch nur als eine Nebenursache, oder als einen zweiten Grund der Mosaischen Eheverbote, mit angeführt. Und Grotius, der dieses nicht ohne Ruhm erwähnt (de Iure B. et P. Lib. II. Cap. V. §. XIII. n. 3), tritt seiner Meinung bei, be-

stimmt sie aber genauer, indem er die zu befürchtende Unzucht in Familien, als ein Uebel, dem auch wohl auf andre Art noch vorzubeugen seyn dürfte, nur für einen hinreichenden Grund solcher Eheverbote, bei welchen Dispensation statt finden kann, erklärt. (vergl. §. XIV. n. 1.) Weiter scheint man auch vor der zweiten Hälfte dieses Jahrhunderts nicht gegangen zu seyn; da die entgegen gesetzte Meinung noch im Jahre 1751 in einer zu Halle gedruckten lateinischen Abhandlung (Commentatio — de Matrimoniis prohibitis — speciatim de connubio cum vidua patrui) nur anonymisch vertheidigt wurde. Allein Michaelis trug kein Bedenken, jene Gefahr des vertrauten Umgangs in seiner Abhandlung von den Ehegesetzen Mosis (§. 57. 58. 59), und in seinem Mos. Rechte (2t. Th. §. 108. S. 250 ff.) als die einzige wahre Ursache aller Eheverbote vorzustellen; konnte auch, als ein consequenter Evdämonist, diese Verbote nicht wohl anders begründen. Seine Meinung hat vielen Beifall gefunden, und es hat fast das Ansehn, als wolle man sich noch immer bei derselben beruhigen. Sie leistet auch in einzelnen Fällen ganz gute Dienste.

Daß z. B. die Ehe mit der Stieftochter, um deren Gestattung so oft angesucht wird, nicht erlaubt werden dürfe, wird manchem Regenten nicht leicht schneller und deutlicher einleuchten, als wenn er jenen Grund ins Auge faßt, und ihn auf diesen Fall anwendet. Auch muß man gestehen, daß sich Michaelis durch die genauere Bestimmung und besondere Anwendung dieses Grundes um das Eherecht, ob wohl nur auf eine mittelbare Weise, ein ungemeines Verdienst erworben hat. Allein wir können denselben, als Hauptgrund aller Eheverbote betrachtet, nach wiederholter Prüfung, schlechterdings nicht gelten lassen. Er macht auf der einen Seite diese Verbote zu bloßen Polizeigesetzen, und zwar zu solchen, die, wenn sie consequent seyn sollen, theils überall gewisse Ausnahmen gestatten müssen, und nirgends ganz unverletzbar seyn können, theils die Freiheit auf eine rechtswidrige Art, und mehr als nöthig ist, einschränken, mithin bald zu wenig, bald zu viel, fordern werden. Auf der andern Seite aber vernichtet er eben dadurch, unserm innigsten Gefühle zum Trotz, die Blutschande ganz, und läßt von dem Begriffe derselben auch nicht das Mindeste übrig.

Wie sollte er diejenige Allgemeinheit und unbedingte Nothwendigkeit begründen können, die jedem Ehegesetze, in so fern es keine Dispensation gestattet, zugestanden wird? Ist Verhütung der Unzucht unter nahen Verwandten die wahre Ursache unsrer Eheverbote, so wird der Vater seine in einem entfernten Lande erzogene Tochter, der Bruder eine solche Schwester, heirathen dürfen; man wird im Lande selbst, unter dringenden Umständen, zum Besten des Staats, und ohne Schaden für die Sitten, von allen, uns noch so heiligen, Verboten Ausnahmen gestatten können, und einzelne Familien, z. B. die der Fürsten, oder einiger Erbbeamten, von denselben völlig dispensiren dürfen; dafür aber wird man die Ehe, nicht nur zwischen zusammengebrachten Kindern, sondern auch, zwischen allen in einer Familiengesellschaft mit einander erzogenen jungen Personen, eben so strenge, als die Ehe zwischen Mutter und Sohn, zu verbieten haben; kurz, man wird, um consequent zu handeln, aus schwarz weiß, aus süß sauer, machen müssen. Und wo bliebe denn nun die Blutschande? Wo blieben Oedip und Thyest mit den unwiderstehlichen Eindrücken,

die sie auf der alten tragischen Bühne machten? Man erkläre sich dieselben doch aus der Verletzung eines Polizeigesetzes! Man erkläre sich sein eigenes Gefühl bei einer Beschuldigung der Blutschande, wenn diese im Grunde nur ein leidiges gravamen de futuro seyn sollte! Denn ist sie wohl viel mehr nach jener Theorie? Kann ich's nach derselben wohl dem aufgeklärtesten Perser schlechthin zum Verbrechen machen, wenn er seine Tochter heirathete, und unter seinem Volke das erste Beispiel einer solchen Ehe gab? Muß ich's, ihr zu folge, nicht zugeben, daß er auch schuldlos und edel handeln, und von jenen fürchterlichen Folgen (die man überdieß ganz unbefugter Weise als nothwendig vorstellt) nicht das Mindeste ahnden konnte? Allerdings wäre die Blutschande dann nicht an sich, sondern nur als Veranlassung zur Sünde für Andere, verwerflich. Sie wäre ein Aergerniß, und zwar nicht immer ein gegebenes, sondern oft nur ein genommenes Aergerniß; mithin, ihrer Moralität nach, um nichts schlimmer, als das Bluteſſen in der ersten Kirche, oder der Genuß eines erstickten Vogels, der damals auch üble moralische Folgen nach sich ziehen konn-

te. Nichts könnte daher grundloser seyn, als ein allgemeines und unbedingtes Verbot einer solchen an sich gleichgültigen Sache, die in mehrern, leicht bestimmbaren Fällen, gar keine nachtheiligen Folgen haben würde. Und wir würden in streitigen Ehefragen der Verwirrung kein Ende sehen, wenn es bei dem, was Michaelis für die wahre Ursache des Verbots der nahen Ehen ausgab, sein Bewenden haben müßte. Noch ist hier zu bemerken, daß man, seiner Theorie zu folge, der Polizei eine gewisse Wunderkraft, geheime Unzucht in Familien zu verhüten, zutrauen müßte. Denn sie pflegt sonst in diesem Fache so wenig zu leisten, daß sie vielmehr, wie der Apostel Paulus mehrmals bemerkt, die geheimen Lüste durch ihre Verbote erst rege macht. Sollte nun der Umstand, daß man, bei aller sonst grassirenden Unzuchtspest, doch von Unzucht zwischen den nächsten Blutsfreunden fast gar nichts hört, hauptsächlich ihr Werk seyn: so müßte das wohl für ein Wunderwerk der Polizei erkannt werden. Aber eben daher kann ihr diese Ehre nicht gebühren. Es würde uns auch schlecht geholfen seyn, wenn die Sorge für die Unschuld in Familien

der Polizei ganz überlassen wäre, und die Natur nicht selbst diese Unschuld sich zum Zweck gemacht, und, durch Temperatur unsrer Triebe sowohl, als durch unsre sittliche Anlage, das Beste für sie gethan hätte!

β.

Die Folgen der nahen Ehen können also kein absolutes Verbot begründen, mithin auch das allgemeine Gefühl von der Schändlichkeit solcher Verbindungen noch keineswegs erklären. Nun ist zwar dieses Gefühl, wie bereits oben bemerkt worden, unstreitig ein sittliches; und wir könnten dieß schon darum, weil es sich oft spät, und immer erst nach einiger Verstandescultur und nach erwachtem moralischen Gefühle entwickelt, ganz dreist voraus setzen, um den Grund desselben sogleich in dem dunklen Bewußtseyn einer Pflichtverletzung aufzusuchen, und so den eigentlichen Grund der Schändlichkeit naher Ehen selbst zu finden. Allein, um sichrer zu gehen, wollen wir dieß jetzt noch dahin gestellt seyn lassen, und nur so viel, als aus dem Vorigen schon einleuchtend, annehmen, daß jenes Gefühl wohl entstehen könne, wenn uns auch

von allen den Folgen, von welchen bisher die Rede war, noch nicht das Mindeste in die Gedanken gekommen ist, und daß wir also genöthigt sind, den Grund desselben in uns selbst, folglich in einer innern Nöthigung, aufzusuchen. Denn dieß wird man einräumen müssen, wenn man nicht jene historischen, politischen und anthropologischen Untersuchungen (die noch überdieß hier ganz fruchtlos sind) zur Empfänglichkeit für dieses Gefühl für nothwendig erklären will. Wird nun dieß zugegeben, so kann man zunächst fragen, von welcher Art die Schande der nahen Ehen und das Schaamgefühl sey, das durch die Vorstellung derselben erregt wird? Es giebt bürgerliche, physische und moralische Schande, deren jede ein Gefühl ihrer Art hervorbringen kann. Daß unser Gefühl von der Schändlichkeit naher Ehen sich nicht bloß auf bürgerliche Schande beziehen könne, ist bereits oben gezeigt, und eine geringe Reflexion führt uns hier sehr bald zur Gewißheit. Da man aber so viel von einem natürlichen Abscheu vor der fleischlichen Vermischung mit den nächsten Blutsfreunden geredet, und dabei Wahrheit und Irrthum unter einander ge-

mischt hat: so ist hier eine Untersuchung nöthig, ob nicht unser Gefühl von jener Schändlichkeit, mithin die Schande selbst, nur physischer Art sey?

Es giebt bekanntlich ein physisches oder bloß sinnliches Schaamgefühl, welches denn auch bloß physische Schande, die aber freilich an sich keine wahre Schande ist, zum Gegenstande haben kann, z. B. Mißgestalt des Körpers, Unfähigkeit des Verstandes, überhaupt auffallende natürliche und andre unverschuldete Mängel, die wir an uns selbst, oder auch an Andern, in so fern sie als unsers Gleichen anzusehen sind, theilnehmend bemerken. Sollte nun das Gefühl, von dem wir reden, dieser Art seyn, so müßte die Schande der nahen Ehen auf einem physischen Mangel und Uebelstande beruhen; welcher denn, nach einer doppelten Voraussetzung, doppelter Art seyn könnte. Wollte man voraus setzen, daß der Mensch von Natur einen Abscheu vor aller fleischlichen Vermischung mit seinen nächsten Blutsfreunden habe (wie die Alten dergleichen bei einigen Thierarten wollten bemerkt haben): so zeugte die Blutschande jedesmal von

von einer Verwahrlosung der menschlichen Natur, oder von einem angebohrnen Mangel an Empfindung, dessen Bemerkung denn freilich bei Allen, die jenen Abscheu von Natur fühlen, einen physischen Ekel verursachen müßte, mithin auch wohl eine bloß sinnliche Schaam hervorbringen könnte. Allein die Voraussetzung eines solchen Abscheues ist wider alle Geschichte, wider alle äußere und innere Erfahrung, und selbst wider den Begriff, den wir uns von der Zweckmäßigkeit und Einheit der natürlichen Wirkungsgesetze zu machen haben. Die Natur könnte von uns nicht mehr für die große, mit sich selbst übereinstimmende Meisterin erkannt werden, wenn sie in den möglichen Fällen, wo die Ausbreitung und Fortpflanzung der Menschengattung von isolirten Familien abhängt, entweder diese Ausbreitung und Erhaltung, die zu ihrem eignen Hauptzwecke gehört, selbst hindern, oder, um diesen Zweck zu erreichen, ihr eignes Werk wieder verwahrlosen, und den Menschen eines wesentlichen Gefühls berauben müßte; nicht zu gedenken, daß sie dieses schon an den Kindern des ersten Menschenpaares hätte thun müssen! Was berechtigt uns wohl,

ein solches Stück- und Flickwerk von ihr zu erwarten? Doch, man hat es auch wohl mit diesem Abscheue nie so ernstlich gemeint. Man hat sich zu stark und zu unbestimmt ausgedrückt. Allerdings hat die Natur Etwas gethan, nicht nur, um einen gewissen moralischen Abscheu gegen die nahen Ehen zu veranlassen (wovon hier noch nicht die Rede ist); sondern auch, um den Reiz zur Geschlechtsliebe gegen die nächsten Blutsfreunde physisch zu erschweren. Sie hat dem Menschen, neben der Geschlechtslust, das ganz verschiedenartige Gefühl der Theilnehmung; neben dem Geschlechtstriebe, das diesem hinderliche und widerstreitende natürliche Wohlwollen (oder doch die Anlage zu dem letztern) eingepflanzt, um durch dieses jenen in Schranken zu halten. Denn daß der Geschlechtstrieb an und für sich noch gar nichts Wohlwollendes habe, sondern ganz eigenliebischer Art sey, muß sogleich einleuchten, wenn man bedenkt, daß er sich mit Haß, Rache, Schadenfreude, Verachtung und Grausamkeit gegen seinen Gegenstand gar wohl vertrage; hingegen durch lebhafte Rührung über das Schicksal oder über den innern Werth des Letztern so-

gleich zum Schweigen gebracht werde. Ueberdieß hat die Natur die Einrichtung getroffen, daß der Geschlechtstrieb nicht eher erwacht, als bis die wohlwollende Zuneigung schon bestimmt, gebildet und genährt seyn kann, und daß letztere sich zunächst und ganz unwillkührlich auf diejenigen Personen richtet, die sie selbst zu Theilnehmern an unserm Schicksale bestimmt hat, und die wir für unsre nächsten Blutsfreunde erkennen, mithin auf solche, mit denen uns schon der Erhaltungstrieb näher verbindet, und die wir auch täglich vor Augen haben; daher es denn nicht anders zu erwarten ist, als daß der Begattungstrieb, der mit dem uneigennützigen Wohlwollen nichts zu thun hat, vergleichungsweise weit eher durch fremde Personen, gegen welche wir noch keine solche Zuneigung fühlen, und die überdieß noch keine alltäglichen Gegenstände für uns sind, geweckt und zuerst gereizt werden müsse; wiewohl durch Befriedigung desselben eine andre und noch stärkere Zuneigung gegründet werden kann. Auf solche Art hat es die Natur allerdings selbst über sich genommen, die nahen Ehen möglichst zu erschweren, und der Unzuchtspest in Familien vorzubeugen, ohne

dabei, wie sie auch niemals in Ansehung ihrer eignen Zwecke thut, auf die Moralität der Individuen zu rechnen, oder sich auf die Weisheit der Polizei und bürgerlichen Gesetzgebung zu verlassen. Dieses nun zugegeben, wird Niemand weiter behaupten wollen, daß sich die Blutschande als ein bloß physischer Uebelstand, und der Unwille, oder die Schaam, welche sie erregt, als ein bloß sinnliches Gefühl ansehen lasse. Man müßte voraus setzen, daß der Blutschänder nothwendig jenes, den Reizungen der Geschlechtslust hinderlichen, Wohlwollens gegen seine nächsten Blutsfreunde von Natur beraubt sey, welches wohl Niemandem einfallen wird; wie es denn auch wiederum theils die Natur selbst ins Gedränge bringen, theils der Geschichte und Erfahrung widersprechen würde. Es bleibt uns also nichts übrig, als die blutschänderische Ehewahl für eine unmittelbare Verletzung des Sittengesetzes, und das Gefühl ihrer Schändlichkeit für ein moralisches Gefühl zu erkennen.

Wir sind nun auf moralischem Grunde und Boden angelangt; und hier, oder nir-

gends, müssen wir finden, was wir suchen. Die Schändlichkeit der Ehe mit der Tochter z. B. oder Schwester, muß auf einer Maxime beruhen, welche dem Sittengesetze — ob nur dem Tugend- oder auch dem Rechtsgesetze? lassen wir jetzt dahin gestellt seyn — unmittelbar entgegen ist, und deren dunkle Vorstellung uns jedesmal afficirt, wenn die Blutschande unser Gefühl empört. Welches ist nun diese Maxime? Die Schwierigkeit einer genauern Bestimmung derselben scheint dadurch insonderheit vermehrt zu werden, daß wir in solchen nahen Ehen nichts Pflichtwidriges zu finden wüßten, wenn sie von Blutsfreunden geschlossen würden, welche, wahrscheinlich auf immer von der menschlichen Gesellschaft getrennt, nur auf diese Art von ihren noch muntern Zeugungskräften einen zweckmäßigen Gebrauch machen könnten. Ja, wir tragen kein Bedenken, eine solche Verbindung in diesem Falle für nothwendig, und für eine der Menschheit schuldige Pflicht, zu erklären. Doch dieß wird uns vielleicht auf den rechten Weg führen können. — Da die Maxime des Blutschänders auf diesen Fall nicht anwendbar seyn darf: so wird sie auch nicht aus blei-

benden Pflichtverhältnissen der Verwandten, oder aus Zwecken der nächsten Blutsfreundschaft, (welche ohnedieß, die erste Erziehung ausgenommen, keine absoluten Zwecke seyn können); sondern nur aus den Zwecken der Menschheit überhaupt, und deren Geringschätzung, abgeleitet werden können. Der höchste Zweck des Menschen ist sittliche Vollkommenheit (Matth. V, 48), und dieser erfordert, daß das Gewissen über die Sinnlichkeit, der Geist über das Fleisch (Röm. VIII, 13), ein bleibendes Uebergewicht erhalte. Da nun die sinnlichen Gefühle, nebst den durch sie bestimmten Trieben und Neigungen, doppelter Art sind, theils thierisch und körperlich, z. B. die Geschlechtslust, theils menschlich und geistig, z. B. das sinnliche Gefühl der Theilnehmung; die letztern aber, besonders in so fern sie, wie das Angeführte, vergleichungsweise uneigennütziger Art sind, die freie und gewissenhafte Thätigkeit sehr begünstigen, den thierischen Gefühlen und Trieben hingegen Abbruch thun, mithin offenbar zur Einschränkung und leichtern Bezähmung der letztern dienen sollen: so erfordert der sittliche Zweck des zugleich sinnlichen Menschen, daß er nie, bloß

um einer thierischen Lust willen, seine edleren menschlichen Triebe durch widerstreitende thierische überwältigen lasse; vielmehr jene vorzüglich cultivire, und ihnen das nöthige Uebergewicht zu verschaffen und zu erhalten suche. Und er muß dieses, in Ansehung der natürlichen Verwandtenliebe, in ihrem Verhältnisse zur Geschlechtslust, um so mehr fordern, da die erstere den Menschen, als Sinnenwesen, von der liebenswürdigsten und achtungswerthesten, die letztere aber von der entgegen gesetzten Seite, darstellt. Hieraus entwickelt sich nun die verwerfliche Maxime des Blutschänders, welche wir suchen. Sie ist unsers Erachtens folgende: Mache dir kein Bedenken, dich bei der Wahl des Gegenstandes für deinen Geschlechtstrieb, durch thierische Lust, auch in dem Maaße regieren zu lassen, daß dein ihr widerstreitendes natürliches Wohlwollen gegen den Gegenstand, durch sie überwogen und unterdrückt wird. Die Schändlichkeit derselben fällt in die Augen. Sie ist Billigung einer die Menschheit entehrenden, und dem sittlichen Hauptzwecke widerstreitenden Handlungsweise, und läßt sich auch so ausdrücken: Mache dir

kein Bedenken, bei deiner Ehewahl mehr als Thier, denn als Mensch, zu handeln; die edleren, deiner sittlichen Freiheit günstigen und liebenswürdigen Gefühle, durch die unedlern und thierischen zu unterdrücken. Denn daß eine solche Unterdrückung hier wirklich vor sich gehen müsse, kann Jeden sein eignes Bewußtseyn lehren. Auch ist es sehr begreiflich, daß die uneigennützige Theilnehmung an der Erhaltung eines Gegenstandes mit der eigennützigen Begierde nach dem Genusse desselben nicht bestehen könne, sondern durch die leztere aufgehoben werde. Blutschande ist daher eine unzüchtige (incesta, d. i. non casta) Wahl des Gegenstandes der Geschlechtslust, eine thierische Ehewahl; und wir fühlen, bei einiger Verstandesbildung, das Schändliche derselben um so leichter, weil wir uns ohnedieß unsers Geschlechtstriebes, durch den wir mit den Thieren am nächsten verwandt sind, schon schämen, (wobei jedoch das dunkle Bewußtseyn unsrer moralischen Gebrechlichkeit wohl mitwirken mag), das Uebergewicht dieses Triebes aber über die menschlichen Gefühle des Wohlwollens, die Aehnlichkeit des Menschen mit dem Thiere,

gleichsam vollendet. Daß nun diese Schande nicht auch diejenigen nahen Blutsfreunde nothwendig trifft, welche, von aller menschlichen Gesellschaft getrennt, einander ehelichen, kömmt daher, weil zu dieser leiblichen Verbindung nicht nur die Abwesenheit aller natürlichen Gegenwirkung durch fremde Gegenstände der Geschlechtslust, sondern auch, und zwar mit hinlänglich unzweideutigem Bewußtseyn, ein Pflichtgefühl antreiben kann; unter solchen Umständen aber die Unterdrückung des natürlichen Wohlwollens keineswegs nothwendig ist. Dieses Gefühl kömmt dann bloß, in Ansehung seiner widerstrebenden Kraft, aus dem natürlichen Gleichgewichte, indem der Geschlechtstrieb ein unwillkührliches Uebergewicht erhält. Es wird aber dann nicht nothwendig unterdrückt, weil es sich mit dem Pflichtgefühle, dem edelsten unter allen, vereinigen, und so am Leben erhalten kann. Man kann also wohl sagen, daß Natur und Freiheit, unter solchen Umständen, völlig übereinstimmen können, um eine Ehe, auch zwischen den nächsten Blutsfreunden, zu fordern und zu rechtfertigen. Ganz anders verhält es sich im gesellschaftlichen Leben. Hier

wird die den Geschlechtstrieb abstoßende Kraft des natürlichen Wohlwollens gegen Blutsfreunde so sehr durch den Anreiz verstärkt, der ihn auf fremde Personen hinzieht, daß eine Richtung desselben auf die erstern nur bei ganz rohen und ungebildeten Menschen, oder bei äußerst verwöhnten und brutalen Wollüstlingen, denkbar ist. Noch unverwöhnt, wird er sich von selbst durch jenes edlere Gefühl abweisen, und auf einen fremden Gegenstand hintreiben, oder zuerst von diesem wecken und anziehen lassen, um hier, durch die zu hoffende oder schon erhaltene Befriedigung, eine noch weit innigere Theilnehmung, jedoch von andrer Art, zu erzeugen. Und so wollte es die Natur, welche die Absicht hatte, durch den uneigennützgsten aller sinnlichen Triebe die Blutsfreunde und Familienglieder zu vereinigen, um durch den eigennützigsten unter allen neue Verbindungen zu stiften, und die verschiedenen Familien einander näher zu bringen. Dieser letztere Trieb rechtfertigt nun zwar sein Daseyn, und vergütet gleichsam das Thierische und Selbstsüchtige, das er in unsre Natur bringt, durch die stärkste sinnliche Zuneigung, die er veranlaßt und begrün-

det, und die auch moralischen Zwecken ungemein dienstbar wird. Allein diese seine Frucht ist doch so sehr mit Eigenliebe verschmolzen, und durch diese genährt, daß wir sie, als sinnliche Zuneigung betrachtet, in Beziehung auf Sittlichkeit, weit unter die sinnliche Verwandtenliebe setzen werden. Die größte Zärtlichkeit zwischen Ehegatten wird, bei übrigens gleichen Umständen, uns nie so rühren, als die zwischen Geschwistern, oder Eltern und Kindern, deren Beispiele unser Herz auf eine ganz unwillkührliche Art erheben und erweitern. Der Mensch entehrt sich also, wenn er eine in ihm schon vorhandene, und durch die Natur selbst geweckte und bestimmte, edlere Zuneigung durch eine unedlere erstickt, und da seiner Thierheit Genuß verstattet, wo seine Menschheit ihn zu uneigennütziger Aufopferung stimmt; welches denn im gesellschaftlichen Leben bei gewissen verbotenen Ehen allezeit der Fall seyn würde. Wollte man einwenden, daß ja wohl auch hier, (wie bei einer von der menschlichen Gesellschaft getrennten und verschlagenen Familie,) der Fall möglich seyn dürfte, durch ein bloßes Pflichtgefühl zu einer solchen Ehe bestimmt zu wer-

den: so würden wir zugeben, daß sich Jemand dieses vielleicht einbilden, aber leugnen, daß irgend ein moralisch aufgeklärter Mensch mit der festen Ueberzeugung, welche zum pflichtmäßigen Verhalten erforderlich ist, eine solche Ehewahl treffen könnte. Denn wo wäre wohl hier der Zweck der Menschheit, der sie von ihm forderte, und ihn zu derselben berechtigte? Die auf solche Art allein mögliche Bevölkerung einer wüsten Gegend und Erzielung einer Nachkommenschaft, könnte es mitten im gesellschaftlichen Leben nicht seyn. Bei jedem andern bloß subjectiven und nicht allgemeingültigen Zwecke aber würde er wenigstens ungewiß bleiben müssen, ob er bei seiner Wahl nicht mehr einer thierischen Lust, als einem Pflichtgefühl, folge, mithin das natürliche Wohlwollen wirklich unterdrücke, weil ihm ja die Legalität seines Verhaltens nicht völlig einleuchten könnte. Die Unterdrückung der natürlichen Verwandtenliebe durch Geschlechtslust macht, nach unsrer Theorie, die Blutschande aus. Daß ich mich aber derselben durch eine nahe Ehe in einem bestimmten Falle nicht schuldig mache, dessen kann ich nicht durch ein Bewußtseyn meiner Gesinnung, die ich über-

haupt nicht unmittelbar zu ergründen, sondern nur aus ihren Früchten, und aus meinem legalen Verhalten, zu erkennen im Stande bin, völlig gewiß werden. Ich muß mich also bei dieser Selbstbeurtheilung vornehmlich an die That und deren Gesetzmäßigkeit halten, folglich den Fall, in welchem die Ehe mit den nächsten Blutsfreunden das natürliche Wohlwollen gegen sie nicht nothwendig unterdrücken muß, weil sie selbst als Pflicht anzusehen ist, mir genau bestimmen können. Da giebt es nun keinen andern, als den einer völlig isolirten Familie, bei welcher der Naturzweck der Verbindung mit andern Familien wegfällt, und bloß der Zweck der Erhaltung der Gattung übrig bleibt, auch die natürlichen Erschwerungen der Geschlechtsliebe zwischen nahen Blutsfreunden aufhören: ein Fall, der in einer zahlreichern Menschengesellschaft nicht denkbar ist. Wollte aber Jemand vorgeben, er könne sich hier über den (in der größern menschlichen Gesellschaft so fühlbaren) natürlichen Widerstreit jener beiden sinnlichen Gefühle durch moralische Kraft erheben, ohne das Edlere dem Unedlern subordiniren zu dürfen, so würde dieß einen eiteln anmaßenden

Dünkel verrathen, und aller innern Erfahrung, auch allen Begriffen von moralischer Cultur, widersprechen. Wir glauben also das Daseyn absoluter Eheverbote überhaupt, aus einem einigen sittlichen, für alle in der Gesellschaft mehrerer Familien lebende Menschen gültigen, Grunde erwiesen zu haben.

Dieser Grund ist unstreitig von jeher gefühlt worden. Auch hat man ihn in den ältern gelehrten Untersuchungen über die Ehegesetze fast immer vor sich gehabt und verschiedentlich angedeutet, ohne jedoch ihn so zu bestimmen, daß seine Allgemeingültigkeit hätte einleuchten können; daher sich denn die spätern Untersuchungen wieder von demselben entfernten. Wenn ältere römische und jüdische, auch neuere christliche, Rechtslehrer und Philosophen eine von nahen Ehen zurückhaltende natürliche Achtung oder Scheu und Schaam (verecundia s. pudor naturalis) für den Vernunftgrund der absoluten Eheverbote erklärten, so waren sie unstreitig auf dem rechten Wege, und fühlten den hier vorgetragenen Grund der Blutschande. Und dieß letz-

tere erhellet noch deutlicher aus der Bemerkung, welche sich bisweilen in ältern juristischen Disputationen jenes Inhalts findet, (z. B. Disp. de Inceſtu, auctore de Laet, Vltraj. an. 1684. §. X. it. de Inceſtu contra Naturam — auctore Grote, Francf. ad Viadr. an. 1703. pag. 27. 31.) daß nämlich die Geschlechtsliebe der Verwandtenliebe durchaus entgegen sey, nicht neben derselben bestehen könne, sie verunreinige, schände und vernichte. Allein diese sehr richtige Bemerkung konnte doch jene Gelehrten, bei wissenschaftlicher Erörterung der Sache, nicht zum Ziele führen, weil sie einen innern moralischen Grund jenes Schaamgefühls weder aufsuchten, noch vermutheten. Sie hielten dasselbe für etwas bloß physisches und unerklärbares, und wenn sie es ja zu erklären suchten, so waren es nur die äußern Pflichtverhältnisse der Blutsfreundschaft, welche veränderlich, auch verschiedenartig sind; insonderheit die Ungleichheit des Verhältnisses zwischen Eltern und Kindern, woraus sie es ableiteten. So konnten sie nicht auf eine nothwendige und allgemeine Unverletzbarkeit der Eheverbote kommen; und die einsichtsvollsten mußten sich

hier verschiedentlich bedrängt fühlen und zweifelhaft bleiben. Auf einem veränderlichen und ungleichartigen Grunde kann das Nothwendige und Allgemeingültige (das absolute Eheverbot) nicht ruhen. Ihr Hauptgrund war nun kein andrer als die den Eltern schuldige Achtung und Ehrerbietung (respectus parentelae), oder das ungleiche Pflichtverhältniß zwischen Eltern und Kindern, dem die eheliche Gleichheit widerstreitet. Allein dieser Grund bewies nun auf der einen Seite zu wenig, und auf der andern wiederum zu viel. Man mußte, um nachzuhelfen, das Particuläre allgemein, und das Veränderliche nothwendig zu machen suchen. Er bewies zu wenig: weil sich das Verbot der Ehe zwischen Geschwistern, die eben so wie Ehegatten in einem wechselseitig gleichen Verhältnisse stehen, von demselben nicht ableiten ließ. Die scharfsinnigsten Männer, (Grotius z. B. und viele Andre, Spener, Buddeus, Böhmer,) gestanden daher, daß sie das Verbot der Geschwisterehe nicht aus Vernunftgründen zu beweisen vermöchten, und waren geneigt, dasselbe für ein allgemeines positives Gesetz Gottes zu erkennen. Allein

Andre wußten sich zu helfen, indem sie vorgaben, daß durch die Geschwisterehe die Achtung gegen die Eltern selbst verletzt werde; welches aber die Pflichtwidrigkeit dieser Ehe, die dadurch bewiesen werden soll, schon voraus setzt, und eben daher von jenen Männern mit Recht verworfen wurde. Und wie könnten denn dadurch, daß Geschwister dieselbigen Eltern haben, denen sie gleiche Achtung schuldig sind, die gegenseitigen Verhältnisse zwischen ihnen selbst ungleich werden? Der angebliche Hauptgrund bewies also hier zu wenig; aber auf der andern Seite auch zu viel. Denn ist eine Ehe darum indispensabel, weil sie den Pflichtverhältnissen zwischen Eltern, Kindern und Geschwistern entgegen ist: so wird nicht nur voraus gesetzt, daß diese Pflichtverhältnisse unabänderlich und absolut nothwendig sind, daß bei denselben so wenig, als bei der Heiligkeit der Pflicht selbst, ein Steigen und Fallen, ein Ab- und Zunehmen Statt finde; sondern es folgt auch daraus, daß diese Ehe, in jedem nur denkbaren Falle, mitten in der größern Menschengesellschaft nicht mehr, als in einer ganz isolirten Familie, zwischen den Kindern des ersten Menschenpaa-

res nicht weniger, als zwischen unsern Kindern, blutschänderisch seyn müsse. Es folgt daraus, daß die Natur, um ihre Zwecke erreichen zu können, auf das menschliche Laster mit rechnen mußte; daß sie dieses also selbst bisweilen verlange und befördere, mithin keinen moralischen Urheber haben könne. Denn es ist ein elender Behelf, wenn man nun sagt, Gott habe die Geschwisterehe damals aus Noth erlauben müssen; sie könne also damals nicht sündlich gewesen seyn. Durch ein solches Vorgeben wird man an der Religion selbst zum Verräther. Man muß beweisen, daß Gott, seiner Heiligkeit unbeschadet, eine solche Ehe erlauben und gebieten konnte; aber dieser Beweis ist gar nicht möglich, wenn die Verwerflichkeit der Geschwisterehe auf der Unabänderlichkeit jener Pflichtverhältnisse beruht. Denn die Kinder des ersten Menschenpaares waren ja eben so gewiß und eben so vollständig Brüder und Schwestern, als es die unsrigen sind. Gott hätte also die Fortpflanzung und Vermehrung des menschlichen Geschlechts, selbst der biblischen Vorstellung nach, durch ein Laster befördert. Einsehende Männer, die bei dieser Untersuchung einer so auffallenden

Inconsequenz nicht fähig waren, haben daher lieber, wie bereits bemerkt worden, die Geschwisterehe hier ganz aus dem Spiele gelassen, und jenen angeblichen Vernunftgrund der Blutschande bloß in Ansehung der Ehen zwischen Eltern und Kindern für gültig erkannt. Hier scheint nun freilich, dem ersten Anblicke nach, eine Unabänderlichkeit der äußern Pflichtverhältnisse sich schon eher, wenigstens als Ehehinderniß, annehmen zu lassen. Es läßt sich auch denken, daß die Ehe mit der Tochter, zur Erhaltung der Menschengattung, wohl nirgends und niemals nöthig gewesen sey, oder nöthig werden dürfte. Auch hat sich der Widerstreit zwischen der Vaterliebe und der Geschlechtslust, durch das gesellige Leben, unsern Gemüthern schon so tief eingeprägt, daß unser moralisches Gefühl uns hindern kann, bei einer solchen Ehe auch nur mit den Gedanken zu verweilen, und daß es uns, besonders bei unsrer moralischen Schwäche, viel Anstrengung kostet, sie als Pflicht in jenem bloß möglichen, isolirten Zustande, ohne Verwirrung, uns vorzustellen, und uns zu einem reinen Gefühle dieser Pflicht zu erheben. Allein, möchte auch ein solcher Pflichtfall niemals vorgekommen, noch jemals

wirklich zu erwarten seyn: ist er nicht denkbar? lassen sich nicht Umstände zusammen denken, in welchen sich eine moralische Nöthigung zur Ehe mit der Tochter mit der physischen vereinigt? Und muß nicht dann das bisherige Verhältniß zwischen Vater und Tochter in das zwischen Mann und Weib übergehen? Denken wir uns Beide als von der Gesellschaft auf immer getrennt, Beide als mit Kräften zur Fortpflanzung ihrer Gattung völlig ausgerüstet: welches ist nun der stärkere Verpflichtungsgrund? Etwa das fortdauernde Familienverhältniß, welches ohnedieß, in so fern es Rechtspflichten begründet, mit der Volljährigkeit der Tochter, die nun sui iuris ist, aufhört, in Ansehung der Tugendpflichten aber keinem neuen rechtlichen Verhältnisse unter jenen Umständen entgegen seyn kann; jetzt aber auch, als äußeres Verhältniß, nichts weiter fordern könnte, als daß die Tochter des Vaters Dienstbothin würde? Ist nicht der Zweck, die Menschengattung in einer unbewohnten Gegend zu erhalten, unendlich wichtiger? Und wird er nicht Pflicht für Jeden, den die Natur dazu auffordert und tüchtig macht? — So ungern man auch, aus den bereits erwähnten

Ursachen, von einer solchen Ehe nur spricht, und so geneigt man seyn wird, um der menschlichen Schwäche willen, die Verhütung aller wirklichen Nothwendigkeit derselben von der Vorsehung zu erwarten: so ist doch der Fall, ihrer moralischen Möglichkeit ganz unstreitig eben sowohl denkbar, als der der Geschwisterehe. Und wollte man anders urtheilen, so würde man die Wirkungsgesetze und Zwecke der Natur auch hier in Anspruch nehmen, und sie für einen zwar höchst seltnen, aber doch gar wohl möglichen Fall, für unsittlich, oder der Sittlichkeit unangemessen, erklären müssen. Denn die Natur würde ja diese Ehe in dem gedachten Falle nicht erschweren, sondern vielmehr selbst fordern, und dazu auch die reinsten und unschuldigsten Subjecte reizen. — Aber so offenbart sich denn auch die völlige Inconsequenz jener Beweisführung. Sie blieb auch nicht unbemerkt und nicht ungerügt. Allein man faßte nun einen Verdacht wider das gemeine moralische Gefühl von der Schändlichkeit naher Ehen. Man glaubte dasselbe für ein Werk der Erziehung und bürgerlichen Verfassung halten zu dürfen, ohne zu vermuthen, daß der Grund tiefer liege, und in

einer, durchs gesellschaftliche Leben sich entwickelnden, sittlichen Natur-einrichtung zu suchen sey. Nun widerspricht zwar das sittliche Bewußtseyn im geselligen Leben jener Einbildung (von der moralischen Gleichgültigkeit aller nahen Ehen an sich) unvermeidlich und unaufhörlich. Allein man war sich der letztern auch wohl nicht sehr deutlich bewußt; und da man jetzt die moralischen übeln Folgen der nahen Ehen zur Hauptursache der Eheverbote machte: so konnte die so leichte Verwechslung der Folgen mit einem gleichartigen innern Grunde dem sittlichen Gefühle eine nothdürftige Beruhigung gewähren. Wie wenig diese Folgen zur Begründung allgemeingültiger Eheverbote hinreichen, ist oben gezeigt worden. Auch kommt man hier nicht aufs Reine, wenn man sie mit verschiedenen andern Ursachen verbindet und zusammen stellt. Eine Pflicht kann, als Pflicht, nur einen Grund haben; und ohne diesen zu kennen, kann ich über den Umfang und die Unerläßlichkeit derselben nicht gründlich urtheilen.

Sind nun die nahen Ehen aus einem sittlichen Grunde, und zwar darum un-

zuläßig, weil sie einer gewissen, der Sittlichkeit förderlichen Naturordnung, wie dieselbe durch das ihr correspondirende gesellschaftliche Leben entwickelt und bestimmt wird, geradezu widerstreitet: so wird sich auch die Frage wohl beantworten lassen, ob die Obrigkeit ein Recht habe, solche Ehen schlechthin zu verbieten? oder mit andern Worten: ob die öffentlichen Eheverbote insgesamt für Polizeigesetze zu achten sind? oder ob sich unter denselben auch Rechtsgesetze befinden können? Denn nur die letztern sind von der Art, daß sie keine moralisch-mögliche Ausnahme zulassen. Da der Staat, um seiner eignen Erhaltung und um seines Hauptzwecks willen, auch für gute Sitten zu sorgen hat: so ist er auch befugt, nahe Ehen bloß darum zu verbieten, weil sie für die gemeinen Sitten sehr nachtheilig werden, und, obwohl an sich unschuldig, doch die Hurerei in Familien befördern können; aber sie, um dieser Folgen willen, absolut zu verbieten, und in keinem denkbaren Falle gestatten zu wollen, ist er nicht berechtigt. Denn da diese Folgen zufällig sind, und es sich zutragen kann, daß

die nahe Ehe in einem einzelnen Falle dem Staate heilsam, und eben daher die Gestattung derselben für die Sitten ganz unschädlich wird: so müßte das absolute Verbot derselben hier zwecklos seyn, und für eine widerrechtliche Einschränkung der bürgerlichen Freiheit erkannt werden. Absolute Eheverbote sind daher, als Polizeigesetze betrachtet, etwas sich selbst Widersprechendes. Allein bürgerliche Gesetze überhaupt können auch keine eigentlichen Tugendgesetze seyn. Dieß widerspricht sich eben so sehr. Die Tugend gestattet, ihrer Natur nach, keinen Zwang; der Staat aber kann nichts gebieten, was er nicht zu erzwingen vermag. Sind also seine Eheverbote nie wirkliche Rechtsgesetze: so hat er nicht das mindeste Recht, irgend eine Ehewahl schlechthin zu verbieten; daher wir denn diese Frage hier nicht ganz übergehen konnten. Allein was sollen wir auf dieselbe antworten? Man scheint noch gar sehr darüber einverstanden zu seyn, daß durch die nahen Ehen Niemandes Recht verletzt werden könne. Volenti non fit iniuria, sagt man. Mit diesem Spruche hat man schon längst den respectum parentelae, auf welchen die alten

Römischen Rechtslehrer am meisten baueten, aus den Gründen der Eheverbote zu verweisen gewußt (Michaelis Mos. Recht, II. Th. §. 107). „Meine Vorrechte kann ich ja aufgeben! So muß es auch die Mutter können, „wenn sie den Sohn heirathet!“ Giebt es nun hier keine Rechtsverletzung: wo soll bei der Geschwisterehe der Beweis für sie herkommen, da Bruder und Schwester gar nicht einmal in einem solchen ungleichen Rechts- oder Pflichtenverhältnisse stehen? Wer hilft uns nun aus dieser Verwirrung? — Nur Rechtsgesetze, nicht Polizeigesetze, können Ehen schlechthin verbieten; und gleichwohl erkennt man im gesellschaftlichen Leben Ehen für schlechthin unzuläßig, durch welche kein Recht verletzt wird! — Doch die hier nöthige Hülfe ist in unsern Zeiten wirklich da! Wir nehmen zuvörderst den Grundsatz: Volenti non fit iniuria, in Anspruch, in so fern er, ohne weitere Bestimmung, überall gelten soll. Die Anwendung desselben auf einzelne Fälle wird bisweilen unser Gefühl empören, und mit unserm sittlichen Bewußtseyn sich nicht vertragen wollen, so daß die Speculation schon darum einen großen Verdacht wider ihn fassen muß.

Jetzt läßt sich z. B. Jemand für eine große Summe Geldes ausprügeln. Sein zeitliches Glück ist gemacht. Auch hatte man dabei die gute Absicht, eine moralische Schaam nachher durch gewisse Umstände bei ihm zu befördern; und die Gelegenheit war günstig. Hier scheint weder die Tugendpflicht, wegen der edlen Zwekke, noch die Rechtspflicht, wegen der Einwilligung, verletzt worden zu seyn. Aber fühlen wir uns wohl bei dieser Ansicht der Sache beruhigt? Sagt uns nicht unser Gefühl, daß hier dennoch eine grobe Verletzung vorgegangen seyn müsse? — Die Frage: Wer denn hier verletzt worden sey? läßt sich auch gar wohl beantworten. Freilich war es nicht der äußere, sinnliche Mensch. Aber der innere, vernünftige! Dieser hatte nicht eingewilligt, und konnte nicht einwilligen; deß sind wir gewiß! Er konnte nicht sich wegwerfen, und der übermüthigen Laune eines Andern zum Werkzeuge hingeben wollen. Dieß widerspräche der Würde seiner freien und vernünftigen Natur, der auch wir uns bewußt sind. Wir verlangen daher zu einem rechtlichen Vertrage, daß auch dieser innere Mensch in denselben wenigstens müsse einwilligen können. Sobald

der Vertrag an sich von der Art ist, daß dieser ihn gar nicht genehmigen konnte: so mag die äußere Einwilligung noch so freudig, und der Zweck noch so wichtig gewesen seyn, wir werden uns des Urtheils nie erwehren können, daß hier eine Verletzung, mithin ein Unrecht, verübt worden sey. Und so ist es. Ist ein Vertrag bloß den Umständen nach, und wegen seiner unsittlichen Zwecke, schändlich: so hat er dem ungeachtet äußere Rechtlichkeit, und muß auf Verlangen geltend gemacht werden, weil er ja sittlich seyn kann, und die Frage, ob er es wirklich sey? der äußern Gesetzgebung nichts angeht; ist er aber an sich schändlich: so kann er eben so wenig die äußere Rechtlichkeit erhalten, als er die innere hat. Denn das allgemeine Rechtsgesetz, das eine solche äußere Freiheit gestattete und schützte, müßte dem Sittengesetze, aus welchem es eben sowohl, als das Tugendgesetz, hervor geht, geradezu widersprechen. Da erhielten wir denn, statt eines menschlichen Rechtes, ein thierisches. Hinweg also mit dem Grundsatze: Volenti non fit iniuria, nach jenem unbestimmten und zweideutigen Sinne! Es muß heißen: Volenti, quae non sunt per se turpia,

non fit iniuria. Auch der freiwilligste Vertrag, der uns entehrt, und dem unveräußerlichen Rechte der Menschheit in unsrer eignen Person (nicht bloßes Werkzeug sinnlicher Willkühr werden zu dürfen) an und für sich widerstreitet, ist dem äußern Rechte entgegen, und wir werden allezeit durch denselben, möchten wir auch das größte Glück in ihm suchen und finden, nicht nur überhaupt verletzt, sondern auch von außen verletzt. Eine fremde sinnliche Willkühr vereinigt sich mit unsrer eignen, uns als Vernunftwesen zu bloßen Werkzeugen zu brauchen, und also zu entehren; wodurch denn eine wirkliche (äußere) Rechtsverletzung vor sich geht. Es ist also nicht die Polizei, welche Hurerei, Concubinat und Vielweiberei verbietet, sondern das Naturrecht. Dieses allein ist auch, weil es nicht mit den Absichten des Menschen, sondern mit seiner äußern Freiheit, zu thun hat, im Stande, bestimmte äußere Handlungen gegen Andere, schlechthin und allgemein zu untersagen, welches weder die Polizei, noch die Ethik vermag, indem die letztere, in Ansehung der Tugendpflichten gegen Andere, nur gewisse Zwecke zu haben, schlechthin vorschreibt, oder

verbietet, deren Erreichungsweise aber immer, den Umständen nach, verschieden ist, und sich nicht durch gewisse äußere Handlungen ganz genau und allgemein bestimmen läßt. Dieses Merkmal könnte daher schon hinreichen, die Verbotsgesetze des Rechts von denen der Tugend überall zu unterscheiden, und unsre Eheverbote, in so fern sie ganz genau bestimmte Handlungen im geselligen Leben allgemein verbieten, als Rechtsgesetze kenntlich zu machen: allein es muß nun auch einleuchten, daß sie eine wirkliche Rechtsverletzung untersagen. So wie ich von Natur gegen jeden andern das angebohrne und unveräußerliche Recht oder sittliche Vermögen habe, ihn zur Unterlassung alles dessen, wodurch ich ein bloßes Werkzeug der Willkühr dieses andern werden müßte, zu verpflichten, so muß ich auch in der größern Menschengesellschaft gegen meine nächsten Blutsfreunde ein besonderes Recht dieser Art haben. Diese behandeln mich als bloßes Werkzeug ihrer Willkühr, so bald sie meinen Geschlechtstrieb, zum Behuf einer ehelichen Verbindung mit ihnen, rege

zu machen, mithin das der Sittlichkeit günstige natürliche Uebergewicht meiner sympathetischen Zuneigung über die Geschlechtsliebe gegen sie, zu schwächen und zu vernichten suchen. Jene edlere sinnliche Zuneigung gegen anerkannte Blutsfreunde, die sich im geselligen Leben bei einiger Cultur von selbst und unvermeidlich entwickelt, ist nach dem, was bereits oben angeführt worden, ein kostbares Naturgeschenk. Sie erhebt unsre Sinnlichkeit, als eine menschliche, über die bloß thierische, sie giebt unsrer ganzen Gattung eine gewisse Liebenswürdigkeit, und ist unsrer Bildung zum sittlichen Wohlwollen und zur Tugend überhaupt, ungemein förderlich. Aber sie könnte dieß nicht, ohne jene Unverträglichkeit mit der Geschlechtslust, und ohne das natürliche Uebergewicht über die letztere, welches sie in jedem nicht ganz verwöhnten Menschen äußert, so bald derselbe nur seine Geschlechtsbedürfnisse an einer fremden Person befriedigen kann; d. h., so bald er nur in der Gesellschaft lebt, zu welcher der Mensch überhaupt bestimmt ist. Eben daher giebt sie hier unsern nächsten Blutsfreun-

den ein natürliches und unveräußerliches Recht, uns zur Unterlassung aller Versuche zu einer ehelichen Verbindung mit ihnen, zu verpflichten. Wir können sie nicht ehelichen, ohne sie, so viel an uns liegt, ihrer Menschenwürde zu berauben, und sie als Thiere, zu blossen Werkzeugen unsrer Willkühr zu machen. Sie sind zur Befriedigung unsers Geschlechtstriebes bei weiten zu vornehm, und haben in dieser Rücksicht für uns einen mehr als fürstlichen und königlichen Adel, der schon jeden Eheantrag (welches sonst nirgends der Fall ist) zum Verbrechen, zur schändlichen und rechtswidrigen Zumuthung machen muß. Wie sollte die Obrigkeit nicht befugt seyn, solche Ehen schlechthin zu verbieten? Sie ist überall, die Umstände mögen seyn, welche sie wollen, dazu verbunden. Und mag auch der andre Blutsverwandte dem Eheantrage selbst entgegen kommen: seine Einwilligung kann nicht machen, daß durch diesen Ehebund keine Verletzung des Rechtes der Menschheit an seiner Person verübt werde. Der Vertrag ist dem (äußern) Rechte, der gesetzmäßigen äußern Freiheit, entgegen; denn

denn er ist an sich schändlich und unerlaubt, und könnte durch die Uebereinstimmung von vielen Tausenden keine an sich erlaubte oder gleichgültige Handlung werden. Die Obrigkeit kann ihn daher so wenig gestatten, als bestätigen; sie muß ihn vernichten und bestrafen, und zwar nicht um der Folgen, sondern um des heiligen Rechtes willen.

b.

Es ist nun bloß noch die Frage übrig: was für nahe Ehen die Obrigkeit schlechthin zu verbieten habe? Dieß muß, so viel möglich, im Allgemeinen bestimmt werden, wenn es einleuchten soll, ob das in Frage befangene Verbot der Ehe mit des Bruders Wittwe, für ein bloßes Polizeigesetz, das, seiner Natur nach, mögliche Ausnahmen zuläßt, oder für ein unerbittliches Rechtsgesetz, zu achten sey. Nach unsrer Theorie, ist die Blutschande „eine Geschlechtsliebe, bei welcher man ein, in der Gesellschaft natürlich „nothwendiges, oder unwillkührlich sich ent„wickelndes, edleres Gefühl gegen nahe An„verwandte, das der Geschlechtslust gegen die„selben widerstreitet, und zur Beschränkung

„der

„der leztern bestimmt ist, von dieser, an sich „thierischen, Lust überwiegen und unterdrük„ken läßt.“ Diesen Begriff müssen wir nun auf die verschiedenen Grade der Verwandtschaft anwenden, um zu sehen, zwischen welchen Verwandten sich ein solches, den noch unverwilderten Geschlechtstrieb physisch beschränkendes und überwiegendes Gefühl, als natürlich nothwendig und allgemein voraus setzen lasse. Denn wo es für nothwendig im geselligen Leben zu erkennen ist, wird es ein Rechtsgesetz, als zufällig aber, jedoch leicht möglich, nur ein Polizeigesetz begründen können. Die Anwendung dieses Grundsatzes ist nun freilich nicht ganz leicht. Die Natur, die in ihren Wirkungen jeden Absprung vermeidet, konnte unsre unwillkührliche Verwandtenliebe, nach dem Maaße der allmähligen Entfernung der Verwandtschaft, nur allmählig und stufenweise abnehmen lassen. Wir empfinden sie nicht nur gegen die Mutter und Tochter und Schwester, sondern auch gegen die Tante und Nichte; nicht nur gegen die Stief- und Schwieger-Mütter und Töchter, sondern auch gegen die Schwägerin. Denn auch auf verschwägerte Personen pflanzt sich jenes natürliche Ge-

fühl, wegen der Innigkeit der ehelichen Verbindung, fort, ob es wohl hier allezeit um einen Grad schwächer ist, als gegen die Blutsfreunde des nämlichen Grades. Auch Geschwister-Kinder empfinden noch eine Liebe jener Art gegen einander; ja, sie kann in noch entferntern Graden sich regen und wirksam seyn. So leicht es uns nun wird, die entgegengesetztesten Fälle anzugeben, in welchen dieses Gefühl auf der einen Seite am stärksten, auf der andern aber gar nicht mehr merklich ist: so dunkel wird es uns vor den Augen, wenn wir den Punct aufsuchen, wo dasselbe denjenigen Grad von Stärke zuerst verliert, durch welchen es den noch unverwöhnten Geschlechtstrieb in jedem Menschen zu beschränken und zu überwiegen geeignet ist; als worauf bei dieser Untersuchung, nach unserer Theorie, Alles ankommt. Denn erst da, wo die Verwandtenliebe diesen Grad von natürlicher Stärke nicht mehr bei einem Jeden haben kann, können und müssen die unbedingten Eheverbote aufhören, und die Polizeigesetze oder bedingten Verbote anfangen; welche letztere der Heiligkeit jener nur gleichsam den Hof machen, und ihr zu einer äußern Schutz-

wehr dienen, indem sie selbst die Ehe, die sie untersagen, nicht für an sich schändlich erklären, auch das Urtheil über die zufällige Schändlichkeit derselben, in manchen Fällen dem eigenen Gewissen des Ehelustigen ganz überlassen. Bei der Schwierigkeit, diesen Gränzpunct genau zu bestimmen, haben wohlgesinnte Regierungen nicht ohne Ursache sich's zur Regel gemacht, lieber zu wenig, als zu viel, zu gestatten, und der alten jüdischen und römischen Gesetzgebung hierinn zu folgen. Indessen muß dieser Punct doch zu finden seyn. Die Natur selbst kann nicht jeden Grad der Verwandtenliebe zu einem allgemeinen Ehehindernisse im gesellschaftlichen Leben bestimmt haben, da sie diesen Graden eine so große Verschiedenheit gegeben hat. Wenn sie aber durch die allmählige Abstufung dieses ehehinderlichen Gefühls den Gränzpunct der allgemeinen Hinderung innerlich gleichsam verwischt oder verdunkelt hat, so ist zu erwarten, sie werde äußerlich der Gesetzgebung zu Hülfe kommen wollen, und dieser diejenigen Verwandten, denen sie einen ehehinderlichen Grad jenes Gefühls von Rechts wegen zumuthen könne und müsse, durch äußere hinlänglich

bestimmte Pflichtverhältnisse, welche aus der natürlichen Einrichtung der menschlichen Gesellschaft hervor gehen, bezeichnen. Und so ist es denn in der That. Auch hat das moralische Gefühl in den neuern Zeiten schon ziemlich allgemein, diesem Grundsatze gemäß, über die Sache entschieden, und den richtigen Gränzpunct getroffen. So wenig jene äußern Verhältnisse, da sie zufällig sind, die Schändlichkeit naher Ehen unmittelbar und an sich begründen können, wie oben gezeigt wurde, so haben sie doch auf dieselbe einen mittelbaren Einfluß, nicht nur als äußere Veranlassung, sondern auch, und hauptsächlich, als moralische Nöthigung, die natürliche Verwandtenliebe so viel möglich, und bis zu dem ehehinderlichen Grade, zu cultiviren; daher sie denn der Gesetzgebung den gedachten Dienst allerdings leisten. Aber welches sind nun diese Verhältnisse? Die Natur hat sie genau und hinlänglich bestimmt. Sie vereinigen sich insgesammt in dem häuslichen Familienverhältnisse, und finden zwischen mir und solchen Blutsfreunden und mit mir verschwägerten Personen Statt, welche, vermöge dieser Verwandt-

schaft, und des dadurch erzeugten wechselseitigen sinnlichen Interesses, den nächsten natürlichen Anspruch auf mein Zutrauen und meine Hülfe, eben dadurch aber auch den Anspruch haben, zu meiner häuslichen Familiengesellschaft ausschließend zu gehören. Dahin lassen sich nun weder Onkel und Tante, Neffe und Nichte, noch Schwager und Schwägerin (die Gatten meines Geschwisters) rechnen; denn diese gehören zu andern häuslichen Gesellschaften. Nur meine Eltern, Kinder und Geschwister sind die Personen, mit welchen die Natur selbst durch ein wechselseitiges Bedürfniß, mich zu einem Hause vereinigt; welches denn, wie leicht zu erachten, auch von Halbgeschwistern, imgleichen von Stief- und Schwieger-Eltern und Kindern, so wie von Großeltern und Enkeln dieser und jener Art gilt. Zwischen allen diesen Personen ist daher die Ehe im gesellschaftlichen Leben von Rechts wegen und schlechthin verboten. Nicht weil sie in einem Hause bei einander wohnen. Mit dieser sonderbaren Mißdeutung unsers Rechtsgrundes wird man uns billig verschonen. Das wirkliche Zusammenwohnen ist zwar weder ungewöhnlich, noch

zweckwidrig, aber doch immer zufällig und temporell. Auch würde dann folgen, daß auch zusammen gebrachte und zusammen erzogene Kinder, und selbst die Dienstbothen desselbigen Hauses, einander von Rechts wegen nicht heirathen dürften; welches unsrer Theorie ganz entgegen wäre. Weder das Beisammenwohnen, noch die besondern Pflichtverhältnisse jener Personen selbst, machen den eigentlichen Grund des hier vorhandenen Rechtsgesetzes aus; welcher immer in nichts anderm bestehen kann, als in dem vorhin gedachten, der Ehe moralisch-hinderlichen Grade einer natürlichen Verwandtenliebe. Nur dieser macht die nahe Ehe schändlich, mithin moralisch unmöglich, und, in so fern er äußerlich mit Sicherheit allgemein erkennbar ist, auch juridisch unmöglich. Aber weil die gedachten Personen zur wechselseitigen Hülfe einander von Natur die nächsten, auch zum wechselseitigen vorzüglichen Zutrauen von Natur geeignet, eben dadurch aber zu einer Familie von der Natur selbst ausschließend bestimmt sind, und zwischen ihnen die bestimmtesten Verwandtschaftspflichten Statt finden: so werden sie durch diese von der Natur gestiftete

Vereinigung zu einem Hause auch verpflichtet, das unwillkührlich sich entwickelnde Gefühl der Verwandtenliebe, so viel ihnen möglich ist, zu erhalten und zu nähren; und man ist berechtigt, den Grad desselben, in welchem es den Geschlechtstrieb beschränkt und überwiegt, in jedem Falle von ihnen zu erwarten und zu fordern. Und nur so konnte der Umfang der sittlich-rechtlichen oder absoluten Eheverbote eine sichere Bestimmung und Gränzenlinie erhalten.

Der Verdacht, den man wider die Gültigkeit dieser äußern Begränzung, etwa aus den verschiedenen Graden meiner natürlichen Verwandtenliebe gegen Personen innerhalb der Familie (nach dem so eben angegebenen, natürlich bestimmten Umfange derselben), noch mehr aber aus dem scheinbar gleichen oder höhern Grade dieser Liebe gegen Verwandte außerhalb der Familie, schöpfen könnte, muß bei genauerer Untersuchung der Sache völlig verschwinden. Was den ersten Punct betrifft, so ist nicht zu leugnen, daß die natürliche Liebe zwischen Mutter und Sohn weit stärker und der Ge-

schlechtslust widerstreitender ist, als die zwischen Bruder und Schwester. Jene nämlich ist ungleichartig, und bleibt es zeitlebens. Das Gefühl der Zuneigung steht mit dem einschränkenden Gefühle der Scheu und Achtung bei dem einen Theile immer in einem andern Verhältnisse, als bei dem andern Theile. Der Sohn wird die Mutter, in Ansehung seiner sinnlichen Anhänglichkeit an sie, in frühern Jahren, mehr achten als lieben, in spätern aber mehr lieben als achten, bei der Mutter wird sich jedesmals das entgegen gesetzte Verhältniß dieser Gefühle gegen einander, finden; daher denn die Liebe zwischen Beiden immer ungleichartig bleibt, mithin auch der Geschlechtsliebe, welche Gleichheit fordert, weit mehr entgegen seyn muß, als die gleichartige Geschwisterliebe. Auch wird diese letztere nicht unmittelbar durch die Natur hervorgebracht, wie jene; sie wird erst durch die natürliche Liebe der Kinder gegen die Eltern vermittelt. Allein diese ungleichen Grade der Verwandtenliebe können nicht hindern, daß im geselligen Leben die Ehe mit der Schwester so indispensabel ist, als die mit der Mutter. Jene Verschieden-

heit war schon wegen eines andern Naturzwecks nöthig, weil zwischen Eltern und Kindern eine weit längere und wichtigere Wechselwirkung, als zwischen Geschwistern, Statt finden sollte. Allein sie war nun auch, selbst in Hinsicht auf die eheliche Verbindung, für isolirte Familien zweckmäßig, indem sie hier die Ehe mit der Schwester in eben dem Maaße befördern mußte, in welchem sie die mit der Mutter hinderte. In der Gesellschaft sind beide schändlich, mithin beide schlechthin zu verbieten. Denn die Schande bleibt, bei aller subjectiven und äußern Verschiedenheit ihrer Grade, doch immer, was sie ist. Dieß gilt nun auch von allen übrigen Ehen innerhalb der eigentlichen Familiengesellschaft, z. B. von der Ehe mit der Stief- oder Schwieger-Tochter und Mutter, in Vergleichung mit den übrigen. Die Verwandtenliebe gegen verschwägerte Personen ist hier auch um einen Grad schwächer, als die gegen Blutsfreunde, und dennoch absolut ehehinderlich. Doch dieß muß hauptsächlich durch die Beantwortung der zweiten Einwendung ins Licht gesetzt werden, zu der wir daher sogleich übergehen. Sollte die unwillkührliche Verwandtenliebe

gegen die Schwägerin, oder die Nichte, oder die Tante, insonderheit gegen die Letztere, nicht eben so groß und vielleicht noch größer und ehehinderlicher seyn, als die Liebe dieser Art, welche wir für die Stief- oder Schwieger-Tochter und Mutter empfinden? Sollten daher die Ehen der erstern Art nicht ebenfalls indispensabel seyn? — So kann es allerdings scheinen. Daß es aber nur so scheine, und im Grunde sich anders verhalte, wird einleuchten, so bald wir von Allem, was bei dieser Sache bloß zufällig ist, hinweg sehen, und lediglich auf das, was der noch unverdorbenen sinnlichen Natur des Menschen gemäß ist, eine ungetheilte Aufmerksamkeit richten. Nicht ohne Grund hält man die Ehe mit der Tante, unter denen von der erst gedachten Art, für die allerbedenklichste; da man hingegen die Ehe mit der Stieftochter oft sehr glimpflich beurtheilt hat, auch oft genug auf eine dringende Art um die Gestattung derselben ansucht. Wir wollen daher vornehmlich diese beiden Ehen mit einander vergleichen, um zu erfahren, ob es mit der obgedachten Begränzung seine Richtigkeit habe, oder ob ein ehehinderlicher Grad der Verwand-

tenliebe auch gegen Verwandte außerhalb der Familie im Allgemeinen anzunehmen sey. Man setze eine Tante und eine Stieftochter ebendesselben Mannes, der der Schwestersohn der erstern und der Stiefvater der letztern ist. Man gebe beiden Weibsbildern ein gleiches Alter und gleiche Eigenschaften, und mache überhaupt alles Zufällige gleich, um bei der Vergleichung durch nichts, was auf dieselbe hier keinen Einfluß haben darf, getäuscht zu werden. Auch die kindliche Zuneigung, welche dieser Mann gegen seine Mutter, die Schwester der Tante, gehabt hatte, lasse man der Liebe gegen sein Weib, die Mutter der Stieftochter, dem Grade nach möglichster Maaßen gleich gewesen seyn, so weit sich nämlich dieses von zweien, der Art nach ganz verschiedenen, Zuneigungen sagen läßt. Dieses voraus gesetzt, gebe man noch dem gedachten Manne eine unverwöhnte Sinnlichkeit, auch gegen beide Personen ein von allem zufälligen Interesse freies, unpartheiisches Wohlwollen. Und nun frage man, gegen welche von Beiden seine sympathetische Zärtlichkeit stärker seyn, für welche von Beiden, wenn sie in Gefahr sind, sein Herz stärker schlagen, und sein sinn-

liches Menschengefühl sich lebhafter bewegen werde? Hierauf hat man, und wenn Hundert gefragt wären, sobald sie nur keine der obigen Bedingungen fallen lassen, nur eine Antwort zu erwarten, die denn auch schnell und entscheidend erfolgen wird. Die Stieftochter wird ihm weit über die Tante gehen, werden Alle sagen. Eben dieß würde man von der Schwiegermutter, unter obigen Voraussetzungen, mit gleicher Uebereinstimmung behaupten. Auch diese geht ihm weit über die Tante. Die Ursache hiervon liegt nun nicht darinn, daß die Geschlechtsliebe gegen das Weib eine stärkere sympathetische Zärtlichkeit gegen eine dritte Person vermitteln müsse, als die kindliche Liebe gegen die Mutter, deren Schwester die Tante ist. Es gilt vielmehr, überhaupt betrachtet, hier das Gegentheil. Die Blutsfreunde, mit denen wir durch Abstammung verbunden sind, liegen uns von Natur weit näher am Herzen, als die Verwandten eines gleichen Grades, welche wir durch die Ehe erhalten. Wir müssen uns aber nur, bei Vergleichung der Grade, vor aller Verirrung hüten. Die Liebe für unsre Tante wird nicht schon durch die Mutter vermittelt. Die Vermittelung erfor-

dert allezeit einen höhern, über der gleichen Nebenlinie stehenden, Vereinigungspunct. Wir müssen erst zu den Großeltern hinauf steigen, um sie für unsre Blutsfreundin zu erkennen; daher sie von uns viel weiter entfernt ist, als die Stieftochter und Schwiegermutter. Sie muß mit der Schwester der letztern verglichen werden, da sie denn freilich, unserm sinnlichen Gefühle nach, uns weit theurer ist, als diese; ja, sie ist uns, wegen der Ungleichheit der Seitenlinie (und der davon abhängenden ungleichartigen Wechselliebe) sogar noch theurer, als die Schwägerin, nur nicht als die Schwiegermutter oder Stieftochter, mit denen wir als Ehegatten in einer unmittelbaren Verwandtschaft stehen, die nur um etwas schwächer, nicht aber entfernter ist, als die mit Mutter und Tochter. Unsre Verbindung mit der Stieftochter und Schwiegermutter dürfen wir nicht erst durch einen Umweg, durch ein Auf- und Absteigen in Gedanken aufsuchen, wie die mit der Tante; sie ist sogleich vor uns da: woraus denn der höhere Grad der sympathetischen Zärtlichkeit für jene, seiner Allgemeinheit und rein natürlichen Nothwendigkeit nach, begreiflich wird. Es ist also

ein bloßer Schein, und ein Urtheil, das sich auf bloß zufällige Umstände gründet (welche denn freilich wohl, der gemeinen Unsittlichkeit halber, sehr gewöhnlich seyn können), wenn man die natürliche Zärtlichkeit gegen die Tante im Allgemeinen für größer hält, als die gegen die Stieftochter. Hieraus ergiebt sichs, daß aller Verdacht wider die von uns gezogene Gränzenlinie, in so fern er auf psychologischen Gründen beruht, bei genauerer Unterscheidung des Reinnatürlichen von dem Willkührlichen und Zufälligen, verschwinden müsse. — Bedenkt man nun, daß gegen die Stieftochter ein bestimmtes Pflichtverhältniß Statt findet, wie es sich gegen die Tante gar nicht angeben läßt, und daß ich daher in jedem Falle verbunden bin, meine sympathetische Zuneigung gegen jene bis auf den höchsten Grad zu cultiviren, welches ich in Ansehung dieser, besondre Fälle ausgenommen, weder vermöchte, noch zu thun Ursache hätte, und wozu sie, als Tante, mich nicht verpflichten könnte: so erhellet ganz deutlich, daß zwar die Ehe mit der Stieftochter und andern verschwägerten Familiengliedern juridisch unmöglich sey, nicht aber die mit der Tante.

Das Recht wird im gesellschaftlichen Leben nur durch die Ehe mit solchen Personen jedesmal verletzt, welche selbst, als Familienglieder, zur größtmöglichen Cultur der sympathetischen Verwandtenliebe gegen mich (so wie ich, in Ansehung ihrer) verpflichtet sind. Dieß sind nun Eltern, Kinder und Geschwister, nebst den Stief- und Schwieger-Eltern und Kindern, welche ausschließend zur Familie im engern Sinne gehören.

Wir leugnen hiermit keineswegs, daß auch die Ehe mit den nähern Verwandten außerhalb der Familie, als mit der Tante, Nichte, der Frauen Schwester, des Bruders Wittwe u. s. f. in einzelnen Fällen moralisch unmöglich werden könne. Allein eben weil die sittliche Schändlichkeit dieser Ehen nicht als nothwendig in der Gesellschaft angesehen werden kann: so findet auch kein gültiges Rechtsgesetz wider sie Statt; wohl aber ein Polizeigesetz, das eine Hinderung oder Erschwerung des gemeinen Sittenverderbens zur Absicht hat. Wollte eine Regierung diese Ehen schlechthin gestatten: so würde sie dadurch erklären, daß sie in jedem Falle mit

gutem Gewissen geschlossen werden könnten; welches denn in der That für ein öffentliches Aergerniß und für sittenverderblich zu achten seyn würde. Das Verbot ist eine nöthige Aufforderung zur Selbstprüfung, und es darf von demselben nur unter gewissen Umständen dispensirt werden, nämlich unter solchen, welche hinreichen können, um von den Ehelustigen allen gegründeten Verdacht der Gewissenlosigkeit zu entfernen, und bei welchen daher auch die Gestattung keine üble moralische Folgen für das Publikum haben kann. Um eine solche mit gutem Gewissen schließen zu können, ist theils der Umstand nöthig, daß ich mit dieser Verwandtin in keiner genauern, zur besondern Cultur meiner Verwandtenliebe mich auffordernden, Verbindung gestanden habe, z. B. daß ich sie nicht erzogen, auch nicht seit langer Zeit beständig in ihrer Gesellschaft gelebt habe; theils ist eine gewisse moralische Stärke dazu erforderlich. Ich muß mir selbst das Zeugniß geben können, daß die sinnliche Veranlassung zu dieser Ehewahl, mehr Veranlassung, als Bestimmungsgrund sey, und daß moralische Zwecke,

die

die ich durch dieselbe am besten zu erreichen hoffen kann, am meisten über mich vermögen. Diese strenge Bedingung werde ich mir selbst um so mehr zu machen haben, je näher mir die Verwandtin ist, die ich zu heirathen gedenke, besonders also, wenn es die Tante wäre, die, wenn sie nicht weit jünger ist, gewisse Ansprüche auf meine Achtung hat, ob sie wohl sonst in keinem sonderlichen, allgemein bestimmbaren Pflichtverhältnisse mit mir steht. Das Verbot der Ehe mit der Tante ist gleichsam der äußere Gränzstein der absoluten Eheverbote, und wird daher von der Heiligkeit der letztern am meisten mit beschienen. Wir haben nichts dagegen, wenn Regierungen von diesem Verbote zur Zeit noch gar nicht dispensiren mögen. Es scheint diese Unerbittlichkeit dem gegenwärtigen Zustande der Sitten eben nicht unangemessen zu seyn. An sich aber, und im Allgemeinen, muß sie zu den dispensablen gerechnet werden. Unter welchen Bedingungen nun die übrigen nähern Ehen in einzelnen Fällen zu gestatten seyn dürften, erhellet aus dem Obigen. Die Regierung kann Niemanden ins Herz sehen, und seine wahren Absichten ergründen. Aber sie kann

die Umstände seines vorigen Lebens erfahren, und aus denselben einen Schluß ziehen. Sie wird daher dem Onkel z. B. die Erlaubniß zur Ehe mit der Nichte versagen, wenn er Letztere selbst erzogen hat. Sie wird die Ehe mit der Frauen Schwester nicht gestatten, wenn die Letztere, während des Ehestandes der Erstern, beständig bei dieser gelebt, und mit ihrem nunmehrigen Liebhaber in einer steten häuslichen Verbindung gestanden hat. Ueberhaupt aber wird sie in solchen Fällen gegen Personen von notorischer Lasterhaftigkeit mit besonderer Strenge zu verfahren, und sie ohne Bedenken gänzlich abzuweisen befugt seyn; da hingegen der bloße Mangel an Verstandesbildung, bei guten und einfachen Sitten, wenigstens im Allgemeinen, kein Hinderniß seyn würde. Denn man kann auch nach bloßem Gefühle gewissenhaft und mit fester Ueberzeugung handeln. Und so ist nun leicht zu erachten, was in Ansehung der in Frage befangenen Ehe mit des Bruders Wittwe, wenn Kinder am Leben sind, unserer Theorie gemäß, zu urtheilen seyn werde.

Diese Ehe ist an sich dispensabel. Mein Bruder gehört zwar noch zu meiner

Familie, auch wenn er sich von derselben trennt, um eine eigene zu stiften. Denn er wird natürlich zu jener zurück kehren und in derselben Schutz suchen wollen, wenn die seinige sich auflöst. Allein seine Frau gehört zu einer fremden, an welche sie denn auch in dem letztern Falle von der Natur zurück gewiesen wird; nicht zu der meinigen. Ob sich nun wohl eine gewisse Verwandtenliebe gegen sie entwickeln muß, weil sie die Frau meines Bruders ist: so hat doch diese Liebe mit der gegen die Schwiegertochter nur eine scheinbare Gleichheit; sie ist von dieser, der Art und dem Grade nach, ganz verschieden. Zwischen mir und meiner Schwiegertochter entsteht ganz natürlich eine ungleichartige Zuneigung, bei der auf der einen Seite mehr Liebe als Achtung, auf der andern mehr Achtung als Liebe, sich findet. Eine solche Verwandtenliebe aber ist in jedem Falle der Geschlechtsliebe weit mehr entgegen, als die gleichartige gegen die Schwägerin; daher man auch immer die Ehe mit der letztern eher gestattet hat, als die mit der Tante, ungeachtet die Verwandtschaft mit dieser, dem Grade nach, entfernter ist. Die Liebe gegen die

Schwägerin ist also der Art nach eine Geschwisterliebe. Sollte sie nun in jedem Falle ehehinderlich seyn: so müßte sie entweder die natürliche Stärke der Liebe gegen die Schwester haben, die ihr bekanntlich fehlt, oder es müßte mich ein hinlänglich bestimmtes und allgemeingültiges Pflichtverhältniß zur absichtlichen Cultur derselben bis auf den ehehinderlichen Grad verbinden, woran es wiederum fehlt. Denn für des Bruders Weib, für die Erhaltung oder Bildung derselben, zu sorgen, dazu giebt es keine allgemeine Verpflichtung. Aber so folgt auch, daß diese Verwandtenliebe oft, ohne alle Pflichtverletzung, so schwach seyn kann, daß sie der Geschlechtsliebe gar nicht physisch entgegen ist, auch nicht bei einer ganz unverwöhnten Sinnlichkeit. Man ist daher nicht berechtigt, die Ehe mit des Bruders Wittwe schlechthin zu verbieten, und sie für an sich schändlich und der christlichen Gottseligkeit widerstreitend, zu erklären. Vielmehr mag man, in unbedenklichen Fällen, sie gestatten, und das Urtheil über diese Ehewahl dem eigenen Gewissen eines Jeden überlassen. Die Bedingungen, unter welchen sie, unsers Erach-

tens, gestattet werden kann, sind die bereits erwähnten. Ein notorisch lasterhaftes Leben, oder auch ein vieljähriger Aufenthalt in dem Hause des Bruders, und ein sehr freundschaftlicher und vertrauter Umgang mit seiner Frau während seines Lebens, würden die Gestattung dieser Ehe für die Sitten höchst bedenklich, mithin polizeiwidrig, machen. Je geringer aber der vorherige Umgang, und je gesitteter das Verhalten überhaupt war: desto unbedenklicher ist die Gestattung dieser Ehe; und sind Kinder am Leben: so ist das ein Umstand, der die Dispensation mehr zu erleichtern, als zu erschweren geeignet ist, weil der Zweck, die Kinder des Bruders sorgfältig zu erziehen, und sie vor einem muthmaßlich weniger wohlwollenden und sorgsamen Stiefvater zu bewahren, eine solche Ehewahl allezeit veredlen würde, dieser Zweck aber an sich wohl möglich ist, und einem sonst rechtlichen und gesitteten Manne, wenn andre Umstände nicht entgegen sind, wohl zugetraut werden kann.

Nach dieser unbefangenen Untersuchung der uns vorgelegten Frage, kann nun das uns abgeforderte, unvorgreifliche Gutachten kein

anderes als dieses seyn: Daß die Ehe mit des Bruders Wittwe, wenn Kinder am Leben sind, an und für sich nicht unzuläßig, und der Schrift nicht schlechthin entgegen sey; weder dem Buchstaben der Schrift, weil dieser weder für noch wider eine solche Ehe entscheidet, noch auch dem Geiste derselben, weil diesem nur die rechtlich bestimmbare unkeusche Ehewahl in jedem Falle widerstreitet, die genannte aber, im Allgemeinen, und ihrer Natur nach, für eine solche zu erklären, kein hinreichender Grund vorhanden ist.

Wir ersuchen Dieselben, Dero unterthänigstem Berichte dieses unser Gutachten urschriftlich beizufügen; die wir hochachtungsvoll beharren

Ew. Magnificenz
und unserer
Hochgeehrtesten Herren

ergebenste
Dechant, Senior und übrige Professoren
der theologischen Facultät z. W.

Verbesserung.

S. 16. Z. 7. v. u. lese man st. Kinder, Geschwister: Kindern, Geschwistern.

BSB Bayerische StaatsBibliothek
MDZ Münchener DigitalisierungsZentrum Digitale Bibliothek

Nitzsch, Carl L.

Neuer Versuch über die Ungültigkeit des Mosaischen Gesetzes und den Rechtsgrund der Eheverbote

Wittemberg 1800

J.can.p. 705 m
urn:nbn:de:bvb:12-bsb10545947-9
VD18 14723352-001